

Das Fusionsgesetz - ein Überblick aus rechtlicher und steuerlicher Sicht

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Einführung

Die Eidgenössischen Räte haben am 3. Oktober 2003 das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)¹ verabschiedet. Mit seiner Inkraftsetzung ist per 1. Juli 2004 zu rechnen. Das Fusionsgesetz ist ein Querschnittsrecht des Gesellschaftsrechts, welcher angesichts des Umfangs und der Komplexität der darin geregelten Materie als Spezialgesetz ausgestaltet worden ist². Mit der Verabschiedung des Fusionsgesetzes haben die Eidgenössischen Räte zugleich auch die Anpassung verschiedener Steuergesetze, des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)³, des Obligationenrechts⁴ sowie einiger weiterer Erlasse beschlossen.

Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist von folgendem zeitlichen Fahrplan auszugehen:

3. Oktober 2003: Verabschiedung des Fusionsgesetzes in den Eidgenössischen Räten.
Ende 2003 / Anfang 2004: Erlass eines – dem Vernehmen nach ausführenden – Kreis-

STEPHAN ERBE

Rechtsanwältin
KPMG Legal, Basel



THOMAS JAUSSI

lic. iur.,
Betriebswirtschafts-
ingenieur HTL/NDS und
eidg. dipl. Steuerexperte,
KPMG Fides, Basel



RALPH THEILER

Betriebsökonom HWV
und eidg. dipl.
Steuerexperte,
KPMG Fides, Basel



schreibens durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

22. Januar 2004: Ablauf der Referendumsfrist⁵.

1. Juli 2004: Voraussichtliches Inkrafttreten des Fusionsgesetzes sowie der geänderten steuerlichen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (SHG), des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), des Stempelsteuergesetzes (StG) und des Verrechnungsteuergesetzes (VStG)⁶.

1. Juli 2007: Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist für die Übernahme der SHG-Bestimmungen ins kantonale Steuerrecht⁷.

1. Juli 2009: Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist für die Abschaffung der Handänderungsabgaben auf Liegenschaftsübertragungen bei Umstrukturierungen⁸.

Der vorliegende Beitrag gibt einen – angesichts des Umfangs der Materie – kurzen Überblick über die grundsätzlichen zivilrechtlichen Gestaltungsformen, welche nimmehr gemäss dem Fusionsgesetz möglich sind, über die rechtlichen Abläufe sowie über die hauptsächlichlichen steuerlichen Änderungen im Bereich der Umstrukturierungen. Es handelt sich um einen Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern lediglich die Grundzüge aufzeigen will und einen Einstieg in die komplexe Materie ermöglichen soll.

Nicht behandelt werden die Transaktionen unter Einbezug von Rechtsträgern des öffentlichen Rechts, die Sonderbestimmungen zu Stiftungen und zu Vorsorgeeinrichtungen sowie die Rechtsschutzbestimmungen. Steuerlich erfolgt – neben dem Geben eines Überblickes – eine Ausrichtung hauptsächlich auf das Recht der di-

¹ Nachfolgend «Fusionsgesetz» oder «FusG».

² Vgl. Hans Caspar von der Crone/Andreas

Gersbach/Franz J. Kessler/Martin Dietrich/Claudia

Frösche/Katja Berlinger, www.fusg.ch – die

Internetplattform zu Fragen des Transaktionsrechts.

³ Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil:

Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

⁵ Vgl. Bundesblatt Nr. 40 vom 14. Oktober 2003, 6691.

⁶ Es handelt sich konkret um folgende Bestimmungen:

Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 61, Art. 64 Abs. 1 bis rev. DBG;

Art. 8 Abs. 3 und 3bis, Art. 12 Abs. 4 Bst. a, Art. 24 Abs.

3^{ter}, 3^{quater}, 3^{quintus} und 4^{bis} SHG; Art. 6 Abs. 1 Bst.

ab, Art. 9 Abs. 1 Bst. e, Art. 14 Abs. 1 Bst. b, i und j

StG; Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG.

⁷ Vgl. Art. 72e Abs. 1 SHG.

⁸ Gemäss Art. 103 FusG ist die Erhebung von

kantonalen und kommunalen

Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen im

Sinne von Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater}

SHG unter Vorbehalt von kostendeckenden Gebühren

ausgeschlossen; Art. 111 Abs. 3 FusG bestimmt, dass

Art. 103 fünf Jahre nach den übrigen Bestimmungen

des FusG in Kraft tritt.

Inhaltsübersicht

1	Einleitung
1.2	Bisherige Rechtslage
1.3	Ziel des Gesetzes
2	Highlights
2.1	Erleichterungen für KMU
2.2	Erleichterte Fusionen nach Art. 23 f. FusG
2.3	Mutter-Tochter-Fusion von Kapitalgesellschaften bei 90%-Beherrschung
2.3	Einführung einer eigenlichen Fusions-/Spaltungsprüfung
2.4	Möglichkeit der Abfindung bei der Fusion
2.5	Sanierungsfusionen
2.6	Auswirkungen der Highlights in der Praxis und offene Fragen
3	Die steuerlichen Neuerungen im Überblick
3.1	Direkte Steuern
3.2	Stempelabgaben
3.3	Verrechnungssteuer
3.4	Grundstückgewinnsteuer
3.5	Handänderungssteuer
3.6	Mehrwertsteuer
4	Die Fusion
4.1	Begriff
4.2	Zulässige Fusionen
4.3	Der Ablauf einer Fusion
4.4	Die steuerliche Behandlung der Fusion
5	Die Spaltung
5.1	Begriff
5.2	Zulässige Spaltungen
5.3	Der Ablauf einer Spaltung
5.4	Die steuerliche Behandlung der Spaltung
6	Die Umwandlung
6.1	Begriff
6.2	Zulässige Umwandlungen
6.3	Der Ablauf einer Umwandlung
6.4	Die steuerliche Behandlung der Umwandlung
7	Die Vermögensübertragung
7.1	Begriff
7.2	Zulässige Vermögensübertragungen
7.3	Abgrenzung zur Spaltung
7.4	Der Ablauf einer Vermögensübertragung
7.5	Die steuerliche Behandlung der Vermögensübertragung
8	Schlusswort
	Anhang 1
	Anhang 2

rekten Steuern unter teilweise Einbezug der Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer sowie eine auf Kapitalgesellschaften fokussierte Betrachtung. Wesentliche – interessante – Fragen wie z.B. die Behandlung von Verlustvorträgen, Sanierungsfusionen, Alt-/Neubeteiligungen werden nicht behandelt.

1.2 Bisherige Rechtslage

Die privatrechtlichen Grundlagen für die Umstrukturierung von Unternehmen sind unter heutigem Recht rudimentär und lückenhaft ausgestaltet⁹. Das geltende Recht regelt im Wesentlichen nur die Fusion für Aktiengesellschaften (Art. 748 f. OR), Kommanditaktiengesellschaften (Art. 770 Abs. 3 OR), Genossenschaften (Art. 914 OR) sowie zwischen Aktiengesellschaft und Kommanditaktiengesellschaft (Art. 750 und 770 Abs. 3 OR) und kennt nur die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 824 ff. OR). Das Institut der Spaltung ist zivilrechtlich völlig unbekannt, und die geltende Regelung der Übernahme eines Vermögens gemäss Art. 181 OR vermög den Anforderungen der Praxis nicht mehr zu genügen. In der Botschaft zum Fusionsgesetz wird deshalb auch ausdrücklich zusammenfassend festgehalten, dass gesetzliche Grundlagen für bedeutende rechtliche Restrukturierungen von Unternehmen fehlen¹⁰; dieses rechtliche Vakuum wird nun durch das Fusionsgesetz gefüllt. Steuerrechtlich sind die Auswirkungen des Fusionsgesetzes weniger wichtig. Dies deshalb, weil das Steuerrecht bereits seit Jahrzehnten Unternehmensumstrukturierungen primär nach dem wirtschaftlichen Gehalt des Vorganges beurteilt und nicht nach der zivilrechtlich gewählten Abwicklungsform¹¹. Lehre und Praxis haben in Auslegung des allgemeinen steuerrechtlichen Gewinnbegriffs Wege gefunden, wirtschaftlich indizierte Umstrukturierungen und

Vermögensübertragungen steuerfrei zu ermöglichen¹² bzw. – mit anderen Worten gesagt – die Steuerpraxis hat den Begriff der «Liquidation» nicht streng handelsrechtlich gedeutet und deshalb über die Vorgänge hinaus, die bereits bisher ohne handelsrechtliche Liquidation abgewickelt werden konnten, gestützt auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zahlreiche Umstrukturierungen steuerneutral zugelassen¹³.

1.3 Ziel des Gesetzes

Das neue Fusionsgesetz schafft eine umfassende privatrechtliche Grundlage für die Anpassung der rechtlichen Struktur von Rechtsträgern¹⁴ und erweitert die zur Verfügung stehenden Umstrukturierungsmöglichkeiten¹⁵. Gemäss Art. 1 Abs. 1 FusG regelt das Fusionsgesetz die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen, und gewährleistet dabei gemäss Art. 1 Abs. 2 FusG die Rechtssicherheit und Transparenz und schützt Gläubiger, Arbeitnehmer sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Unternehmen sollen durch die Einführung des Fusionsgesetzes die Möglichkeit erhalten, ihre Organisation einem wandelnden wirtschaftlichen Umfeld flexibel anzupassen. Die umfassende Regelung von Umstrukturierungsvorgängen im Fusionsgesetz soll somit durch Flexibilisierung, Rechtssicherheit und Transparenz letztlich zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz beitragen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele regelt das Fusionsgesetz detailliert die folgenden vier Transaktionsformen

- Fusion,

verschiedenen Transaktionsformen des Fusionsgesetzes weitgehend steuerneutral nutzen lassen.

2 Highlights

Bevor die rechtliche Ausgestaltung und der Ablauf der einzelnen Transaktionsformen kurz dargestellt werden, sollen gewisse herausragende Neuerungen und bemerkenswerte Inhalte des Fusionsgesetzes vorab kurz dargestellt werden.

2.1 Erleichterungen für KMU

Die im Fusionsgesetz vorgesehenen ordentlichen Verfahren¹⁶ sind eher komplex und könnten daher aufgrund ihrer Zeit- und Kostenintensität insbesondere auf manche kleinere Unternehmen abschreckend wirken.

Um die Vorteile des Fusionsgesetzes dennoch auch den KMU¹⁷ zugänglich zu machen, sieht das Fusionsgesetz besondere Erleichterungen für KMU vor. So können KMU auf die Erstellung eines Fusions-/Spaltungs-/Umwandlungsberichts, auf die Fusions-/Spaltungs-/Umwandlungsprüfung sowie auf die Gewährung des Einsichtsrechts an die Gesellschafter¹⁸ verzichten¹⁹. Da diesen Erleichterungen die Gefahr der Benachteiligung von Minderheitsbeteiligten immanent ist, sind sie nur zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Dieses Einstimmigkeitsfordernis hat *nicht* etwa zur Folge, dass Minderheitsbeteiligte eine Fusion/Spaltung/Umwandlung blockieren könnten. Durch eine Verweigerung der Zustimmung zu den Erleichterungen können Minderheitsbeteiligte lediglich bewirken, dass die betreffende Transaktion das jeweilige ordentliche Verfahren durchlaufen muss²⁰.

Für die Zustimmung gilt kein bestimmtes Formfordernis; insbesondere ist kein formeller Be-

- Spaltung,
- Umwandlung und
- Vermögensübertragung, wobei jede Form je in einem eigenen Kapitel des Gesetzes geregelt ist. Bei jeder Transaktionsform liegt in einer abschliessenden Aufzählung festgelegt, für welche Rechtsträger sie zur Verfügung steht.

Die gleichzeitig mit dem Fusionsgesetz beschlossenen Anpassungen des Steuerrechts sollen sicherstellen, dass unternehmerisch sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerneutral durchgeführt werden können bzw. dass sich die

⁹ Vgl. Peter Locher, Steuerrechtliche Folgen des Fusionsgesetzes im Recht der direkten Steuern, Zur Einführung, in: ASA 71, 675 (nachfolgend: «Locher, Einführung»).

¹⁰ Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) in: BBl 2000, 4344 (nachfolgend: «BBl 2000»).

¹¹ Vgl. Peter Gurriner, Fusionsgesetz und Steuerrecht, in Jusletter vom 20. Oktober 2003, Rz. 2.

¹² Vgl. Markus Reich, Grundriss der Steuerfolgen von Unternehmensumstrukturierungen, Basel 2000, S. 4 (nachfolgend: «Reich, Unternehmensumstrukturierungen»).

¹³ Vgl. Locher, Einführung, ASA 71, 675.

¹⁴ Vgl. zu diesem Begriff Art. 1 Abs. 1 FusG.

¹⁵ Vgl. Anhang 1: Überblick über alle zulässigen Transaktionen.

¹⁶ Für Details zu diesen Verfahren siehe nachfolgende Ziff. 4 ff.

¹⁷ Vgl. die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 lit. e FusG.

¹⁸ In diesem Beitrag wird aus Gründen der Leslichkeit des Textes darauf verzichtet, jeweils die männliche und die weibliche Form zu nennen.

¹⁹ Für die Fusion Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 FusG; für die Spaltung Art. 39 Abs. 2, Art. 40 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 FusG; für die Umwandlung Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 FusG.

²⁰ Hanspeter Kläy/Nicholas Turin, Der Entwurf zum Fusionsgesetz, in: REPRAX 2001, S. 14.

schluss der Generalversammlung²¹ notwendig²².

Die Erleichterungen für KMU betreffen nur den Schutz der Gesellschafter. Die Gläubiger- und Arbeitnehmererschutzbestimmungen werden durch die Erleichterungen für KMU nicht gelockert.

2.2 Erleichterte Fusionen nach Art. 23 f. FusG

2.2.1 Mutter-Tochter-Fusionen und Schwesster-Fusionen

Erleichterungen sind bei Fusionen von Kapitalgesellschaften vorgesehen für den Fall, dass eine Muttergesellschaft, die sämtliche Stimm-Anteile einer Tochter besitzt, diese Tochter per Fusion übernimmt, sowie für den Fall der Schwesster-Fusion. Als Schwestern gelten Kapitalgesellschaften, wenn derselbe Rechtssträger²³, eine natürliche Person oder eine gesetzlich oder vertraglich verbundene Personengruppe sämtliche Stimm-Anteile der beteiligten Kapitalgesellschaften hält²⁴. Massgebend ist stets, ob die Gesellschafter der fusionierenden Gesellschaften identisch sind.

Die Erleichterungen, die für diese Fälle vorgesehen sind, gehen äusserst weit: So ist der Verzicht auf die Erstellung eines Fusionsberichts, auf die Prüfung der Fusion und auf das Einsichtsrecht der Gesellschafter möglich und im Fusionsvertrag kann auf die Angaben zum Umtauschverhältnis und zur Zuweisung von Mitgliedschaftsrechten verzichtet werden²⁵. Zudem kann bei diesen Fusionen auf die Abhaltung von Generalversammlungen verzichtet werden, was aber – zumindest betreffend die übernehmende Gesellschaft – teilweise bereits heutiger Praxis entspricht²⁶.

2.3 Mutter-Tochter-Fusion von Kapitalgesellschaften bei 90%-Beherrschung

Erleichterungen werden auch auf Fälle von Mutter-Tochter-Fusionen ausgeweitet, bei denen die Muttergesellschaft nur 90% der Stimm-Anteile der Tochter hält, sofern den Inhabern der Minderheitsanteile neben Anteilsrechten an der Muttergesellschaft wahlweise auch eine Abfindung²⁷ angeboten wird, die dem wirklichen Wert der Anteile entspricht, und wenn aus der Fusion keine persönliche Leistungspflicht und keine persönliche Haftung entstehen.

Da hier aber Minderheitsbeteiligte involviert sind, kann im Unterschied zu den unter Ziff. 2.2.1 erwähnten erleichterten Fusionen nicht auf die Angaben zum Umtauschverhältnis, zur Zuweisung von Mitgliedschaftsrechten, auf die Prüfung der Fusion und auf das Einsichtsrecht verzichtet werden; ansonsten sind die Erleichterungen dieselben.

2.3 Einführung einer eigentlichen Fusions-/Spaltungsprüfung²⁸

Dem heutigen schweizerischen Recht ist eine eigentliche Fusions-/Spaltungsprüfung, welche sich auf die Angemessenheit der Umtauschverhältnisse bezieht²⁹, unbekannt³⁰. Mit dem Fusionsgesetz wird diese Lücke geschlossen, sofern die übernehmende Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft mit Anteilscheinen ist³¹. Die in Art. 15 FusG für die Fusion (resp. Art. 40 FusG für die Spaltung³²) vorgesehene Prüfung durch einen besonders befähigten Revisor³³, der im Übrigen nicht notwendigerweise mit der Revisionsstelle der Gesellschaft identisch sein muss, dient hauptsächlich dem Schutz der Gesellschafter.

genden Gesellschaft ausreicht (lit. a), ob das Umtauschverhältnis, resp. die Abfindung, vertretbar ist und ob die gewählte Bewertungsmethode angemessen ist (lit. b und c). Entsprechend dem Zweck dieser Prüfung, der Schutz der Gesellschafter, zielen alle diese Elemente auf einen denselben Inhalt, nämlich auf den Wert der Anteile, resp. der Abfindungen³⁴.

2.4 Möglichkeit der Abfindung bei der Fusion

Das Prinzip der Kontinuität der Mitgliedschaft³⁵, welches nach klassischer Auffassung ein Wesensmerkmal der Fusion ist³⁶, erfährt in Art. 8 FusG eine gewichtige Einschränkung: So kann der Fusionsvertrag vorsehen, dass die Gesellschafter der untergehenden Gesellschaft zwischen Anteilen der übernehmenden Gesellschaft und einer Abfindung wählen können. Der Fusionsvertrag kann aber auch ein Squeeze-Out vorsehen, indem im Vertrag zwingend die Zuteilung einer Abfindung festgeschrieben wird. Immerhin bedarf der Fusionsvertrag in diesem Fall der Zustimmung von mindestens 90% der stimmberechtigten Gesellschafter³⁷ der übertragenden Gesellschaft.

³⁶ Vgl. statt vieler *Peter Forstmoser/Arthur Meier-Heyroz/Peter Nobel*, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, S. 874 f.; *Manfred Käng*, Zum Fusionsbegriff im schweizerischen Recht, SZW 1991, 247 f.

³⁷ Der Wortlaut führt somit eindeutig ein Kopfstimmrecht ein. Weder der Gesetztext noch die Botschaft enthalten Anhaltspunkte über die Hintergründe, weshalb dieses eigenartige Quorum eingeführt wurde. An dieser Stelle kann keine ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Frage erfolgen. Interessante Ausführungen zum Thema enthält der Beitrag von *Roger Gruner*, Barabfindungsfusion (Cash Out-Merger), in SJZ 2003, 399 f.

Gegenstand der Prüfung sind der Fusionsvertrag, der Fusionsbericht und die Fusionsbilanzen. Der Prüfungsbericht hat sich zu verschiedenen Fragen zu äussern, die in Art. 15 FusG detailliert aufgelistet sind. Die wesentlichsten davon sind, ob die vorgesehene Kapitalerhöhung zur Wahrung der Rechte der Gesellschafter der übertra-

²¹ «Generalversammlung» verstanden im weiten Sinn gemäss Art. 2 Abs.1 lit. h FusG.

²² Dies wird die in der Praxis sicherlich willkommene Möglichkeit bieten, solche Zustimmungen auf dem Zirkularweg einzuholen.

²³ Vgl. zu diesem Begriff die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 lit. a FusG.

²⁴ Vgl. dazu nachfolgende Ziff. 2.6

²⁵ Für Details vgl. Art. 24 FusG.

²⁶ Vgl. BBl 2000, 4422 f.

²⁷ Zur Abfindung s. nachfolgende Ziff. 2.4

²⁸ KMU können durch einstimmigen Beschluss auf diese Prüfung verzichten: S. vorstehende Ziff. 2.1

²⁹ Vgl. zum Ganzen *Peter Böckli*, Schweizer Aktienrecht, 2. Auflage, Zürich 1996. Es muss hier angefügt werden, dass in grösseren Transaktionen freiwillig eingeholte Fairness Opinions diese Funktion übernehmen.

³⁰ Sofern mit einer Fusion eine Kapitalerhöhung einhergeht, so findet unter heutigem Recht immerhin eine Sachlageprüfung gemäss Art. 652e f. OR statt. Diese zielt aber lediglich auf die Deckung des nominalen Kapitals ab und nicht auf eine Beurteilung der Umtauschverhältnisse.

³¹ Vgl. Art. 15 Abs.1 FusG; in allen anderen Fällen ist die Prüfung nicht erforderlich.

³² Vgl. aber auch Art. 62 FusG für die Umwandlung, die aber mangels eines zweiten involvierten Rechtssträgers einen Spezialfall darstellt.

³³ Vgl. die Anforderungen an besonders befähigte Revisoren in Art. 727b OR und in der Verordnung vom 15. Juni 1992 über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren (SR 221.302).

³⁴ Vgl. *Stefan Zwickler*, Das neue Fusionsgesetz, Spezialfragen, Tagungsunterlagen zur 3. Veranstaltung 2003 der Stiftung Juristische Weiterbildung, Zürich, vom 10. September 2003, S. 7.

³⁵ Vgl. Art. 7 FusG.

2.5 Sanierungsfusionen

Art. 6 FusG lässt Sanierungsfusionen³⁸ zu, wenn der Umfang der Unterdeckung oder der Überschuldung der einen Gesellschaft durch frei verwendbares Eigenkapital der anderen an der Fusion beteiligten Gesellschaften aufgewogen wird. Dies wird nicht als unzumutbarer Nachteil der Gläubiger der «gesunden» Gesellschaft verstanden, da diesen die freien Mittel einer Gesellschaft ohnehin nicht zwingend als Haftungssubstrat zur Verfügung stehen³⁹.

Eine «Sanierungsumwandlung» ist nicht zulässig⁴⁰; bei Spaltungen ist die Situation unklar⁴¹.

2.6 Auswirkungen der Highlights in der Praxis und offene Fragen

Die soeben geschilderten Highlights werden sich in der Praxis stark auswirken. Einige offene Fragen bleiben jedoch bestehen. Diese Aspekte sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

Es gilt zu bedenken, dass über 99% der schweizerischen Unternehmen als KMU zu qualifizieren sind. Somit werden die meisten Transaktionen unter dem Fusionengesetz in den Genuss der Möglichkeit von Erleichterungen kommen. Da die meisten KMU zugleich auch in Konzern oder Gruppen eingebettet sind, werden zusätzlich die Erleichterungen von Art. 23 f. FusG offen stehen. Die ordentlichen Verfahren werden also voraussichtlich die Ausnahme bleiben. Art. 23 Abs. 1 Bst. b FusG erwähnt u.a., dass eine Fusion als erleichterte Fusion durchgeführt werden kann, wenn alle Aktien von einer gesetzlich oder vertraglich verbundenen Personengruppe⁴² gehalten werden. Es stellt sich die Frage, ob zwei fusionswillige Aktionäre (oder Aktionärsgruppen) sich im Hinblick auf eine Fusion vertraglich zusammenschliessen können

werden die Bestimmungen des OR über die Kapitalerhöhung in Art. 9 Abs. 2 FusG für nicht anwendbar erklärt. Dabei wurde aber offensichtlich übersehen, dass es durchaus Konstellationen gibt, bei denen eine zusätzliche Sacheinlageprüfung nicht hinfällig wäre, weil die Fusions-/Spaltungsprüfung alleine keine Sicherheit gegen Unterprioritäts-Emissionen bietet⁴⁵. Noch viel augenscheinlicher wird diese Problematik dort, wo aufgrund der Erleichterungen für KMU gar keine Prüfung durchgeführt wird. Wie die Praxis, insbesondere die Handelsregisterbehörden, in diesen Fällen vorgehen werden, wird sich weisen müssen, doch wäre zu empfehlen, dass die qualifizierten Kapitalerhöhungs- (oder Gründungs-)vorschriften des OR in diesen Fällen entgegen dem an sich klaren Wortlaut des Gesetzes zur Anwendung kämen.

³⁸ Verstanden als Fusionen mit Beteiligung von überschuldeten Gesellschaften oder von Gesellschaften mit Kapitalverlust.

³⁹ Vgl. BBJ 2000, 4399.

⁴⁰ Vgl. dazu nachfolgende Ziff. 6.3.1.

⁴¹ Vgl. dazu nachfolgende Ziff. 5.3.1.

⁴² Die Botschaft erwähnt exemplarisch, aber nicht abschliessend, die einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, die Erbengemeinschaft und die eheliche Gemeinschaft (BBJ 2000, 4423).

⁴³ Also z.B. «Grossmütter» und «Enkel» oder «Cousins».

⁴⁴ A.M. *Herspeter Klütz/Nicholas Turin*, a.a.O., Fn 93, die solche Erleichterungen bei Spaltungen für sachlich ausgeschlossen halten. Es ist u.E. nicht ersichtlich, weshalb eine symmetrische Abspaltung zu behandeln wäre als eine Schwestern-Fusion.

⁴⁵ Vgl. das Rechenbeispiel bei *Stefanz Zwicker*, a.a.O., S. 15, Fn 86.

⁴⁶ Das SHG wird analog zum DBG geändert, weshalb sich die Einführung des Fusionengesetzes auch auf die kantonalen Steuerrechte auswirkt. Nachfolgend werden bezüglich der direkten Steuern nur noch die DBG-Regeln erwähnt, sofern nicht eine ausdrückliche Erwähnung von SHG-Bestimmungen erforderlich ist.

3 Die steuerlichen Neuerungen im Überblick

Wie bereits gesagt, wurden Umstrukturierungen steuerrechtlich bereits bis anhin nicht nach ihrer privatrechtlichen Abwicklung, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt beurteilt. Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Unternehmen können deshalb steuerlich auch ohne die jetzt vorgenommene Revision der Steuergesetze im Rahmen der Schaffung des Fusionengesetzes meist ohne hemmende Steuerstrafen vollzogen werden. Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass das geltende Steuerrecht und die Steuerpraxis sich im Bereich Umstrukturierungen grösstenteils bewährt haben.

Durch die Anpassungen der Steuergesetze kann die steuerliche Situation in den Grundzügen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit nun wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Direkte Steuern

Art. 19 und 61 rev. DBG⁴⁶ sind offener gefasst worden. Umstrukturierungen sind nun generell steuerneutral zulässig, wobei die möglichen Umstrukturierungsstatbestände nicht abschliessend geregelt sind. Insbesondere sind neu Umstrukturierungen zwischen Personenumnermen und juristischen Personen bei Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen auf Stufe Gesellschaft ebenfalls uneingeschränkt privilegiert und findet keine Beschränkung mehr auf Kapitalgenossenschaften und Genossenschaften statt, sondern werden auch Umstrukturierungenstatbestände erfasst, an welchen Vereine und Stiftungen beteiligt sind.

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerneutralität von Umstrukturierungen, insbesondere

Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen, sind weiterhin,

- dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbestehen bleibt⁴⁷
- und die bisher für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden⁴⁸.

Im Einkommenssteuerrecht ist auch die dritte Voraussetzung für die Steuerneutralität allgemeiner Natur: Es wird verlangt, dass es sich bei der Übertragung von Personenunternehmungen auf eine juristische Person um einen «Betrieb» oder «Teilbetrieb» handeln muss, wobei dieses Kriterium sowohl bei einer Übertragung im Rahmen einer Fusion, einer Umwandlung als auch einer Spaltung gilt⁴⁹. Schliesslich gilt im Falle der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person neben dem Betriebserfordernis eine fünfjährige Sperrfrist⁵⁰ für die Beteiligungs- bzw. Mitgliedschaftsrechte der aus der Umwandlung entstandenen juristischen Person⁵¹.

Im Gewinnsteuerrecht ist die dritte Voraussetzung für die Steuerneutralität im Gegensatz zum Einkommenssteuerrecht «reorganisationspezifisch» ausgestaltet⁵². Im wesentlichen kann festgehalten werden:

- Bei Fusionen muss weder eine Sperrfrist noch das Kriterium der Fortsetzung des wirtschaftlichen Engagements beachtet werden, und es wird auch nicht die Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes verlangt. Mithin entfällt eine dritte Voraussetzung. Schliesslich wird auch nicht verlangt, dass die übernehmende Gesellschaft zwingend Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte gewährt, womit auch die sog. Barfusion steuerneutral durchführbar ist⁵³.
- Damit Spaltungen steuerneutral durchgeführt werden können, muss der bisherige Unternehmensträger auch nach Vollzug der Umstrukturierung eine beherrschende Stellung einnehmen; das Erfordernis des wirtschaftlichen Engagements gilt somit bei Spaltungen. Desgleichen wird das Betriebs- resp. Teilbetriebsfordernis beibehalten: Es muss ein «Betrieb» übertragen und weitergeführt werden. Entgegen der bisherigen Praxis fällt die Sperrfrist, welche für Spaltungen gegolten hat, sachrichtig weg⁵⁴.

Durch die Einführung der Vermögensübertragung stellt sich allgemein die Frage der Steuerneutralität auf Ebene des übertragenden Rechtsträgers bezüglich stiller Reserven auf den übertragenden Aktiven und Passiven. Ob und wie weit eine Vermögensübertragung steuerneutral erfolgen kann, wurde durch die revidierten Bestimmungen nun zu einem wesentlichen Teil vom Gesetzgeber beantwortet und muss ansonsten durch Auslegung bestimmt werden. Im Sinne einer Wertungskaskade können folgende Fallgruppen gebildet werden⁵⁵:

- Fallgruppe 1: Steuerneutrale Vermögensübertragungen im Rahmen von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen, d.h. die «klassischen Umstrukturierungen», wie oben dargelegt.
 - Fallgruppe 2: Steuerneutrale Vermögensübertragungen bei weiteren Umstrukturierungen, wozu insbesondere Ausgliederungen und Quasi-Fusionen gehören.
 - Fallgruppe 3: Steuerneutrale Vermögensübertragungen ausserhalb von Umstrukturierungen, die jedoch gestützt auf spezielle gesetzliche Bestimmungen gleichwohl steuerneutral durchführbar sind; hierzu gehört insbesondere die Vermögensübertragungen im Konzernverhältnis.
 - Fallgruppe 4: Steuerbare Vermögensübertragungen ausserhalb der Fallgruppe 1 – 3.
- Von Interesse ist aus praktischer Sicht einerseits die in Art. 61 Abs. 1 Bst. d rev. DBG geregelte Aus-

gliederung, wobei für die Steuerneutralität vorausgesetzt wird, dass ein «Betrieb», «ein Teilbetrieb» oder «betriebliches Anlagevermögen» auf eine inländische Tochtergesellschaft übertragen wird. Als Tochtergesellschaft gilt nur eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an welcher die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mindestens zu 20 Prozent Anteile hält. Im Übrigen gilt für die Steuerneutralität eine fünfjährige Sperrfrist: Soweit die übertragenden Vermögenswerte oder die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der inländischen Tochtergesellschaft während dieser Frist veräussert werden, findet eine nachträgliche (evtl. quotal) Abrechnung über die steuerneutral übertragenen stillen Reserven auf Ebene der Muttergesellschaft statt, während die Tochtergesellschaft zwecks Vermeidung einer doppelten Besteuerung im Falle der späteren Realisierung eine als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen kann.

Neu kann sogar im Falle, dass keine Umstrukturierung mehr gegeben ist, eine steuerneutrale Vermögensübertragung stattfinden, dies jedoch nur im Konzernverhältnis⁵⁶ oder zwischen Personenunternehmungen⁵⁷. Im Gegensatz zur Ausgliederung von Vermögen in eine inländische Tochtergesellschaft liegen im Konzernverhältnis Vermögensübertragungen von «unter nach oben» oder «zur Seite» vor⁵⁸. Voraussetzungen für die Steuerneutralität sind neben dem Vorliegen eines «Konzerns», verstanden als inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmeneinheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, eine Übertragung von

54 Die Voraussetzung der fortgesetzten Steuerpflicht in der Schweiz ist auch erfüllt, wenn die übernehmende Gesellschaft den übernommenen Betrieb in der Schweiz «nur» noch als Betriebsstätte führt.

47 Zu Recht ist die bisherige Bestimmung in Art. 19 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 DBG weggefallen, wonach die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen vorbehalten bleibt. Es versteht sich von selbst, dass Aufwertungen zu besteuern sind.

48 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. b rev. DBG; zum Begriff des Betriebs bzw. Teilbetriebes vgl. nachfolgende Ziff. 5.4.1.

50 Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist. Subjektive Beweggründe für eine Veräusserung der Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte wie z.B. Tod oder Krankheit des Inhabers sind unbeachtlich.

51 Vgl. Art. 19 Abs. 2 rev. DBG, wonach die übertragenden stillen Reserven im Verfahren nach den Art. 151-153 DBG nachträglich besteuert werden, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden; die juristische Person kann entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

52 Vgl. *Peier Spori/Reto Gerber*, Fusionen und Quasifusionen im Recht der direkten Steuern, in: ASA 71, 691 f. (nachfolgend: «*Sporri/Gerber, Fusionen*»).
71, 691 f. (nachfolgend: «*Sporri/Gerber, Fusionen*»).
53 Aufgabe des wirtschaftlichen Engagements durch den Aktionär im Fall der Barfusion hat Folgen bei diesem, berührt jedoch nicht die Steuerneutralität der Fusion auf Stufe Gesellschaft.

54 Vgl. *Urs R. Behrisch*, Spaltung im Recht der direkten Steuern, in: ASA 71, 720 f. (nachfolgend: «*Behmisch, Spaltung*»).

55 Vgl. hierzu und für die folgenden Ausführungen *Peter Locher/Toni Amann*, Vermögensübertragungen im Recht der direkten Steuern, in: ASA 71, 769 f. (nachfolgend: «*Locher/Amann, Vermögensübertragungen*»).

56 Vgl. Art. 61 Abs. 3 rev. DBG.

57 Vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Art. 61 Abs. 3 rev. DBG.

58 Gemäss Art. 61 Abs. 3 rev. DBG, letzter Satz, bleibt die Ausgliederung, d.h. die Vermögensübertragung auf eine Tochtergesellschaft, nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d rev. DBG vorbehalten und geht mithin in Art. 61 Abs. 3 rev. DBG geregelten Vermögensübertragung vor.

- direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
 - Betrieben oder Teilbetrieben;
 - Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens zu den für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert.
- Schliesslich wird neu der Ersatzbeschaffungstatbestand ausgedehnt: Die bisherige Ersatzbeschaffungsregelung sah eine Übertragung der stillen Reserven ausschliesslich nur beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion vor⁵⁹. Mit der Einführung des neuen Art. 64 Abs. 1^{bis} rev. DBG können nunmehr stille Reserven auf mindestens 20-prozentigen Beteiligungen auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens ein Jahr lang von der Konzerngesellschaft oder Genossenschaft gehalten wurde.

3.2 Stempelabgaben

3.2.1 Emissionsabgabe

Die Befreiung von der Emissionsabgabe im Falle von Beteiligungsrechten, welche im Rahmen von Fusionen, diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen, Umwandlungen und Spaltungen begründet oder erhöht werden, bleibt gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG weiterhin auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beschränkt. Bei der Umstrukturierung von Personenunternehmen, Vereinen, Stiftungen und Unternehmens des öffentlichen Rechts geschaffene Beteiligungsrechte bleiben somit weiterhin der Emissionsabgabe unterworfen. Gemäss dem neuen Art. 9 Abs. 1 Bst. e StG greift jedoch in diesen Fällen eine privilegierte Besteuerung, indem die Emissionsabgabe von 1

Prozent nicht vom vollen Betrag, welcher als Gegenwert für die abgabepflichtigen Beteiligungsrechte zufließt⁶⁰, sondern nur vom neubegründeten Nennwert erhoben wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der bisherige Rechtsträger bereits mindestens fünf Jahre lang bestand. Soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die Beteiligungsrechte veräussert werden, wird über den eingebrachten Mehrwert nachträglich abgerechnet. Selbstverständlich bleibt die Freigrenze von CHF 250'000.– gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG im Falle der entgeltlichen Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten vorbehalten.

3.2.2 Umsatzabgabe

Das Umsatzabgaberecht erfährt verschiedene Erleichterungen im Falle von Umstrukturierungen. Bis anhin war nur die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Liberierung inländischer Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte bzw. Anlagefondsanteilen von der Umsatzabgabe befreit. Gemäss dem revidierten Art. 14 Abs. 1 Bst. b StG wird die Sacheinlage von steuerbaren Urkunden zur Liberierung im Ausland der inländischen Liberierung gleichgestellt und somit von der Umsatzabgabe ausgenommen. Dies ermöglicht insbesondere Holdinggesellschaften, nunmehr Beteiligungen umsatzabgabefrei zur Liberierung von Beteiligungsrechten ausländischer Konzerngesellschaften zu verwenden.

Befindet sich unter den von einer Umstrukturierung erfassten Unternehmen ein inländischer Effektenhändler, so fällt in der Regel die Umsatzabgabe auf der im Rahmen der Umstrukturierung übertragenen steuerbaren Urkunden anteilig zu den an Sacheinleger gewährten Gutschriften und übernommenen Drittverpflichtungen an. Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. i rev. StG ist nunmehr die mit einer Umstrukturierung verbundene Übertragung von steuerbaren Urkunden von der übernehmenden, spal-

tenden oder umwandelnden Unternehmung auf die aufnehmende oder umgewandelte Unternehmung von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Schliesslich bestimmt der neue Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG, dass der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Art. 61 Abs. 3 (konzerninterne Übertragung im Inland) und Art. 64 Abs. 1^{bis} rev. DBG (Ersatzbeschaffung bei qualifizierten Beteiligungen) sowie bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft von der Umsatzabgabe ausgenommen sind.

3.3 Verrechnungssteuer

Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG wurde in dem Sinne geändert, als die Umstrukturierungstatbestände nicht mehr einzeln aufgeführt werden. Der Besteuerungsaufschlag wird gewährt, sofern neben der Reservenubertragung auf eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Umstrukturierung nach Art. 61 rev. DBG vorliegt.

3.4 Grundstückgewinnsteuer

Art. 12 Abs. 4 Bst. a rev. StHG hält fest, dass die in den Art. 8 Abs. 3 und 4 und Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater} rev. StHG genannten Tatbestände bei der Grundstückgewinnsteuer als steueraufschlagende Veräusserung zu behandeln sind. Die Voraussetzungen der Steuerneutralität bei der Grundstückgewinnsteuer sind somit an die Umstrukturierungsregeln bei der allgemeinen Einkommens- und Gewinnsteuer angepasst worden.

⁵⁹ Vgl. Art. 64 Abs. 1 DBG.

⁶⁰ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a StG.

Mithin bringt die Revision des StHG bei Vorliegen einer steuerneutralen Umstrukturierung im Sinne der Einkommens bzw. Gewinnsteuer einen Aufschlag von der Grundstückgewinnsteuer in sämtlichen monistischen Kantonen. Gemäss Art. 72e Abs. 1 StHG müssen die Kantone ihre Steuer-gesetze innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes entsprechend anpassen.

3.5 Handänderungssteuer

Obwohl die Handänderungssteuern als indirekte Steuern nicht der verfassungsrechtlichen Steuerharmonisierung unterliegen, haben die Eidg. Räte hierfür eine Bundesrechtsregelung getroffen: In Art. 103 FusG wird die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben bei Umstrukturierungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 und 3^{quater} rev. StHG unter Vorbehalt von kostendeckenden Gebühren ausgeschlossen, wobei den Kantonen eine fünfjährige Einführungsfrist ab Inkrafttreten des Fusionsgesetzes gewährt wurde. Mithin kann festgehalten werden, dass nach Einführung dieser Regelung durch die Kantone gesamtschweizerisch keine Handänderungssteuern auf Liegenschaftsübertragungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen mehr anfallen werden.

3.6 Mehrwertsteuer

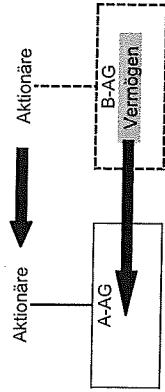
Das MWSG wurde nicht revidiert. Die Steuerpflicht aufgrund von Umstrukturierungen muss aus Sicht der Mehrwertsteuer – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – weiterhin mit dem Meldeverfahren gemäss Art. 47 Abs. 3 MWSG durchgeführt werden.

4 Die Fusion

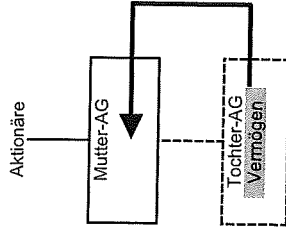
4.1 Begriff

Durch eine Fusion werden zwei oder mehrere Gesellschaften durch Vermögensübertragung ohne Liquidation vereint, wobei den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft im Allgemeinen Gesellschaftsanteile oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft eingeräumt werden; die übertragende Gesellschaft wird aufgelöst und im Handelsregister

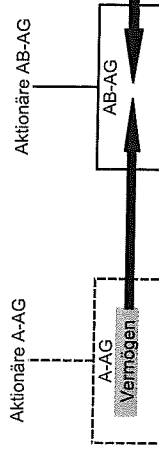
Absorptionsfusion zwischen Parallelgesellschaften⁶³



Absorptionsfusion einer Tochtergesellschaften als Spezialfall (Tochterabsorption)⁶⁴



Kombinationsfusion zwischen Parallelgesellschaften⁶⁵



4.2 Zulässige Fusionen

Die zulässigen Fusionen sind in Art. 4 FusG definiert und sollen durch die nachfolgende Darstellung⁶⁶ veranschaulicht werden. Es besteht somit nach wie vor ein Numerus Clausus der zulässigen Fusionen. Immerhin kann bereits hier angemerkt werden, dass dieser durch das neue Institut der Vermögensübertragung aufgelockert wird⁶⁷.

Übertragender Rechtsträger \ Übernehmender Rechtsträger	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	VF
KG	F	F	F	F	F	F	F			
KomG	F		F	F	F	F	F			
AG				F	F	F	F			
KAG					F	F	F			
GmbH						F	F			
Geno							F			
Geno#								F*		
Verein									F*	
Stiftung										F
VE										F

4.3 Der Ablauf einer Fusion⁶⁸

4.3.1 Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag muss schriftlich abgefasst und von den obersten Leitungs- und

Verwaltungsorganen⁶⁹ der an der Fusion beteiligten Gesellschaften abgeschlossen werden⁷⁰. Er regelt die Grundzüge der Fusion. Die objektiv wesentlichen Vertragspunkte sind in Art. 13 FusG aufgelistet⁷¹, wobei für Fusionen zwischen Vereinen die Anforderungen weniger streng sind (Art. 14 Abs. 2 FusG).

⁶¹ Vgl. BBl 2000, 4355.

⁶² Vgl. Christian Meier-Schütz, Einführung in das neue Fusionsgesetz, AP 11 (2002), S. 518.

⁶³ Die Skizze stellt eine Vereinfachung dar und beinhaltet sowohl die Fusion von verbundenen Gesellschaften (Schwestergesellschaften) als auch von unabhängigen Parallelgesellschaften. Im ersten Fall hält das Aktionariat der B-AG bereits sämtliche Aktien der A-AG, weshalb es nicht erforderlich ist, dieses für die Hingabe der Aktien der B-AG zu entschädigen. Im zweiten Fall erhält das Aktionariat der B-AG in der Regel Aktien der A-AG.

⁶⁴ Da die Mutter-AG bereits sämtliche Aktien der Tochter-AG besitzt, erübrigt sich eine Entschädigung. Auf eine schematische Darstellung der Mutterabsorption (reverse merger) wird vorliegend verzichtet. In diesem Fall überträgt die Mutter-AG ihr Vermögen (Aktiven und Verbindlichkeiten) auf die Tochter-AG, welche dadurch in den Besitz ihrer eigenen Aktien kommt. Diese tauscht sie gegen die Aktien an der Mutter-AG.

⁶⁵ Auch hier sind die beiden in Fn. 63 erwähnten Varianten denkbar: Kombination von Schwesterver- und von unabhängigen Parallelgesellschaften.

⁶⁶ Quelle: BBl 2000, 4523. Für die Legende siehe Anh. 1.

⁶⁷ Vgl. die Ausführungen in nachfolgender Ziff. 7.

⁶⁸ S. dazu das Schema in Anhang 2. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die «Highlights» (vgl. vorstehende Ziff. 2) hingewiesen, die sich teilweise auch auf die Fusion beziehen. Insbesondere werden an dieser Stelle die Möglichkeit der Erleichterungen für KMU sowie die erleichterten Fusionen nach Art. 23 f. FusG nochmals in Erinnerung gerufen.

⁶⁹ Vgl. zu diesem Begriff BBl 2000, 4406.

⁷⁰ Vgl. Art. 12 und 13 FusG.

⁷¹ Vgl. BBl 2000, 4408; selbstverständlich sind die Parteien frei, weitere Punkte im Fusionsvertrag zu regeln.

Das zentrale Thema des Fusionsvertrags ist das Umtauschverhältnis, welches sich auf eine Bewertung der involvierten Gesellschaften stützt und somit im Wesentlichen unter Berücksichtigung des Vermögens der beteiligten Gesellschaften und ihrer Zukunftsaussichten zustande kommt. Daneben sind aber auch die Verteilung der Stimmrechte sowie alle weiteren relevanten Umstände miteinzubeziehen⁷². Ausgleichszahlungen sind auch unter dem Fusionsgesetz zulässig; sie dürfen den zehnten Teil des wirklichen Werts der gewährten Anteile nicht übersteigen (Art. 7 Abs. 2 FusG).

4.3.2 Fusionsbericht

Die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane haben nach Abschluss des Fusionsvertrags zu handeln der Gesellschafter je einen (oder nach freier Wahl auch einen gemeinsamen) Fusionsbericht zu verfassen, in dem die Fusion wirtschaftlich und rechtlich erläutert wird. Da der Bericht der Information der Gesellschafter dient, ist darauf zu achten, dass technische Formulierungen allenfalls in nicht-juristischer Sprache erläutert werden. Der Bericht soll die Fusion «verkaufen»⁷³. Der genaue Inhalt des Berichts ist in Art. 14 FusG beschrieben. Bei Fusionen zwischen Vereinen sind keine Fusionsberichte zu erstellen.

4.3.3 Prüfung und Prüfungsbericht

Fusionsvertrag, Fusionsbericht und Fusionsbilanz sind durch einen besonders befähigten Revisor zu prüfen. Die involvierten Gesellschaften können einen gemeinsamen Revisor bestellen⁷⁴. Das Fusionsgesetz beantwortet eine bis heute umstrittene Frage: Lage der Stichtag der Fusionsbilanz bei Abschluss des Fusionsvertrags mehr als sechs Monate zurück, so ist eine Zwischenbilanz zu erstellen. Dasselbe gilt, wenn sich seit dem Bilanzstichtag wichtige Änderungen in der Vermögenslage der an der Fusion beteiligten

Gesellschaften ergeben haben⁷⁵. Gegenüber der Erstellung des Jahresabschlusses sieht Art. 11 FusG für die Erstellung einer Zwischenbilanz Erleichterungen vor.

4.3.4 Einstichtsrecht der Gesellschafter

Während dreissig Tagen vor der Beschlussfassung in der Generalversammlung muss den Gesellschaftern gemäss Art. 16 FusG Einsicht in die wichtigsten Unterlagen (Fusionsvertrag, Fusionsbericht, Prüfungsbericht, Jahresrechnungen und Jahresberichte der letzten drei Geschäftsjahre sowie gegebenenfalls die Zwischenbilanz) gewährt werden.

Das Einstichtsrecht steht nur den Gesellschaftern, nicht aber den Gläubigern oder Arbeitnehmern offen, für die separate Schutzvorschriften bestehen. Die Gesellschafter sind in geeigneter Weise auf dieses Recht hinzuweisen, wobei das übliche Publikationsorgan der Gesellschaft diese Voraussetzungen erfüllt⁷⁶.

4.3.5 Konsultation der Arbeitnehmervertretung

Der Schutz der Arbeitnehmer wird auch unter der Ägide des Fusionsgesetzes in gewohntem Umfang weiterbestehen, denn die Art. 27 f. FusG verweisen grundsätzlich auf die schon heute geltenden Bestimmungen des OR.

Wichtig ist, dass die Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, die Eintragung der Fusion zu verhindern, wenn die Arbeitnehmerkonsultation nicht rechtzeitig, d.h. vor der (Fusions-)Beschlussfassung, erfolgt.

4.3.6 Fusionsbeschluss

Art. 18 FusG regelt für die verschiedenen Rechtsträger die zur Beschlussfassung zuständigen Organe sowie die notwendigen Quoren. Die Fusionsbeschlüsse sind jeweils von den Generalversammlungen oder den Gesellschaftern zu fassen und sind öffentlich zu beurkunden⁷⁷.

Sind zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrags und der Beschlussfassung wesentliche Änderungen im Aktiv- oder Passivvermögen⁷⁸ eingetreten, so haben nach Art. 17 FusG die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der betroffenen Gesellschaft(en) die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane der anderen beteiligten Gesellschaften darüber zu informieren. Die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane haben anschliessend zu prüfen, ob der Vertrag abgeändert werden muss oder ob auf die Fusion verzichtet werden soll⁷⁹.

4.3.7 Rechtswirksamkeit

Mit der Eintragung im Handelsregister wird die

⁷² Vgl. Art. 7 FusG; dass im Gesetzestext schwergewichtig auf das Vermögen abgestellt wird und die Zukunftsaussichten nicht genannt werden, beruht u.E. auf einem Versehen und darf nicht überbewertet werden. Es kann nicht die Meinung dieser Formulierung sein, dass dem Substanzwert besonderes Gewicht zukommen soll. Entsprechend sind in BBl, 4400, auch die Zukunftsaussichten genannt.

⁷³ *Peter Isler/Ulysses von Salis*, Fusionen, Tagungsunterlagen zur 3. Veranstaltung 2003 der Stiftung Juristische Weiterbildung, Zürich, vom 10. September, S. 22.

⁷⁴ Vgl. zur Prüfung die Ausführungen in vorstehender Ziff. 2.3.

⁷⁵ Art. 11 FusG.

⁷⁶ Vgl. BBl 2000, 4416; es muss hervorgehoben werden, dass alle Gesellschafter beider Gesellschaften auch Einsicht in die jeweiligen Unterlagen der anderen

Gesellschaften erhalten, was einen eher tiefen und im Falle des Scheiterns der Fusion – allenfalls unerwünschten Einblick in die Angelegenheiten der anderen Gesellschaft vermittelt kann.

⁷⁷ Mit Ausnahme der Vereinsbeschlüsse: Vgl. Art. 20 Abs. 2 FusG.

⁷⁸ Auch hier ist u.E. davon auszugehen, dass nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf die Ertragslage abgestellt werden sollte; vgl. oben, Fn 72.

Fusion rechtswirksam. Die übertragende Gesellschaft wird mit der Eintragung gelöscht. Ein Sperrjahr ist nicht mehr vorgesehen.

4.3.8 Nachträglicher Gläubigerschutz

Die bis anhin vorgesehene, unpraktikable Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung (vgl. Art. 748 Abs. 1 Ziff. 2 OR) entfällt. Stattdessen ist in Art. 25 FusG vorgesehen, dass die übernehmende Gesellschaft dreimal einen Schuldeneruf im SHAB zu publizieren hat, in dem die Gläubiger darauf hinzuweisen sind, dass sie innert dreier Monate⁸⁰ Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen können. Zwei Unklarheiten bleiben auch hier bestehen:

Bereits die Publikation der Schuldenerufe kann unterbleiben, wenn ein besonders befähigter Revisor bestätigt, dass keine Forderungen zu erwarten oder bekannt sind, welche nicht durch freies Vermögen gedeckt wären. Da eine solche Bestätigung eine Aussage über die Zukunft enthält, die niemand machen kann, ist zu erwarten, dass Revisoren bei der Ausstellung solcher Bestätigungen eher zurückhaltend sein werden. Die Pflicht zur Sicherstellung schliesslich entfällt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die

⁷⁹ Entscheidet sich ein oberstes Leitungs- und

Verwaltungsorgan für eine Abänderung des Vertrags, so sieht das Fusionsgesetz nicht vor, dass die Arbeitnehmerenschutzverfahren nochmals durchlaufen oder die Einsichtsverfahren für Gesellschafter nochmals gewährt werden müssen. Da diese Änderungen erst in den parlamentarischen Beratungen eingeführt wurden, ist nicht klar, ob sich der Gesetzgeber dieser Problematik bewusst war.

⁸⁰ Es kann sich nur um ein Versehen handeln, dass die drei-Monats-Frist mit Rechtswirksamkeit der Fusion zu laufen beginnt und nicht mit der letzten Publikation des Schuldenerufs. Denn dies würde der Gesellschaft die Möglichkeit öffnen, mit der Publikation zuzuwarten, während die Frist schon läuft, und so die den Gläubigern verbleibende Reaktionszeit unbotmässig zu verkürzen.

Erfüllung der Forderung nicht gefährdet ist. Wie dieser Beweis erbracht werden kann, ist nicht klar. Falls erforderlich entscheidet das Gericht auf Klage des Gläubigers, ob eine Sicherstellung geleistet werden muss⁸¹.

Als letztes Element des Gläubigerschutzes ist in Art. 26 FusG ein Fortbestand einer allfälligen persönlichen Haftung vorgesehen für Schulden, welche vor der Fusion begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt.

4.4 Die steuerliche Behandlung der Fusion

4.4.1 Ebene Gesellschaft

a. Juristische Personen

Gewinnsteuerlich gelten für die Steuerneutralität einer Fusion die allgemeinen zwei Voraussetzungen, dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, weitere Voraussetzungen insbesondere in Form einer Sperrfrist oder eines Betriebszweckes bestehen nicht. Mithin können auch Fusionen zwischen einer Schweizer und einer ausländischen Gesellschaft unter Beibehaltung einer Schweizer Betriebsstätte steuerneutral durchgeführt werden. Hier gilt jedoch zu beachten, dass dieser Fall verrechnungssteuerlich weiterhin als Totalliquidation der aufgelösten inländischen Gesellschaft qualifiziert⁸².

Die im Gesetzestext gewählte Formulierung «so weit» bringt zum Ausdruck, dass die Steuerneutralität der Fusion auch dann nicht verneint wird, wenn im Rahmen einer Umstrukturierung ein Teil des Vermögens zum Verkehrswert übertragen wird. In diesem Fall muss jedoch auf den aufgedeckten stillen Reserven abgerechnet werden. Schliesslich ist die Steuerneutralität auf Stufe Gesellschaft auch dann nicht gefährdet,

wenn der Fusionsvertrag an Stelle von Anteils-/Mitgliedschaftsrechten eine Barabfindung vorsieht⁸³.

Beim Spezialfall der Absorption einer Tochtergesellschaft durch ihre Muttergesellschaft bucht letztere die Beteiligung an der Tochtergesellschaft im Beteiligungskonto aus; an deren Stelle treten die übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten. Entsteht durch die Übernahme des Vermögens einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser weiterhin grundsätzlich steuerlich nicht abgezogen werden. Vorbehalten bleibt der Tatbestand, dass die Beteiligung vor der Absorption aus handelsrechtlicher Sicht überbewertet war und somit der Fusionsverlust als echt zu qualifizieren ist. Ein erzielter Fusionsgewinn unterliegt der Gewinnsteuer, wobei der bereits bisher geltende steuerliche Behandlung – wiedererlangte Abschreibungen sind steuerbar, der Fusionsgewinn über den Gestehungskosten unterliegt dem Teilungsabzug – unverändert weitergeführt wird.

b. Personenunternehmen

Die Steuerneutralität der Fusion von Personenunternehmen ist wie bei den juristischen Personen ebenfalls einzig an die zwei Bedingungen geknüpft, dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen steuerlichen Behandlung.

4.4.2 Ebene Gesellschafter

Im Zusammenhang mit dem Aktientausch auf Stufe der Aktionäre der an einer Fusion beteiligten Gesellschaften gab es im DBG und StHG bis anhin keine besonderen Bestimmungen. Neu wird der Austausch von im Geschäftsvermögen gehaltenen Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen

oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen⁸⁴ gesetzlich geregelt⁸⁵. Die neue Regelung bezweckt, dass im Fall, dass die Umstrukturierung auf Ebene der Gesellschaft nicht oder nur teilweise steuerneutral abgewickelt werden kann, der Aktientausch trotzdem steuerneutral erfolgen kann. Mithin wird der Tatbestand der Steuerneutralität auf Stufe Gesellschafter vom Tatbestand der Steuerneutralität auf Stufe Gesellschaft verselbständigt⁸⁶. Das Gesetz sieht dabei für die Steuerneutralität des Austausches vor, dass für die eingetauschten Beteiligungs- resp. Mitgliedschaftsrechte die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden. Dieser Grundsatz soll auch dann gelten, wenn Beteiligungsrechte an einer (in- oder ausländischen) Gesellschaft im Zuge einer Fusion oder eines fusionsähnlichen Zusammenschlusses gegen Beteiligungsrechte an einer ausländischen Gesellschaft ausgetauscht werden⁸⁷. In den revidierten Gesetzen gibt es keine weiteren Einschränkungen zur Steuerneutralität eines Beteiligungsaustausches⁸⁸. Keine

⁸¹ Vgl. BBl 2000, 4426.

⁸² Vgl. Art. 4 Abs. 2 VStG.

⁸³ Vgl. Art. 8 sowie Art. 18 Abs. 5 FusG.

⁸⁴ Im Sinne von Art. 61 Abs. 1 rev. DBG resp. Art. 24 Abs. 3 rev. StHG.

⁸⁵ Art. 19 Abs. 1 Bst. c rev. DBG resp. Art. 8 Abs. 3 Bst. c rev. StHG / Art. 61 Abs. 1 Bst. c rev. DBG resp. Art. 24 Abs. 3 Bst. c rev. StHG.

⁸⁶ Vgl. *Sporri/Gerber*, Fusionen, in: ASA 71, 695.

⁸⁷ Vgl. BBl 2000, S. 4508.

⁸⁸ Für detaillierte Ausführungen s. *Sporri/Gerber*,

Fusionen, in: ASA 71, 696

⁸⁹ Dies ist insbesondere bei der Quasi-Fusion der Fall,

wo sich der Aktientausch als Veräusserungsgeschäft

darstellt, indem der bisherige Aktionär seine

Beteiligung an den Erwerber veräussert.

⁹⁰ Ein Nennwertzuwachs im Rahmen einer Quasi-

Fusion stellt dagegen einen im Privatvermögen

steuerfreien Kapitalgewinn dar.

Regelung findet sich somit weiterhin bezüglich des Aktientausches im Privatvermögen; hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen über steuerbaren Vermögensertrag und steuerfreien Kapitalgewinn. Im Falle einer Fusion liegt keinerlei Veräusserung von Mitgliedschaftsrechten vor, sondern es gilt die mitgliedschaftliche Kontinuität: Wird somit eine Leistung von der Gesellschaft erbracht, an welcher der Empfänger beteiligt ist und bleibt, so liegt steuerbarer Vermögensertrag vor. Demgegenüber ist im Falle, dass eine Leistung von einem Dritten für den Erwerb von Beteiligungsrechten erbracht wird, ein Kapitalgewinn gegeben⁸⁹.

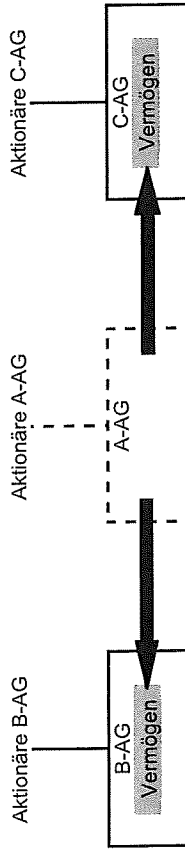
Wenn im Rahmen von Fusionen schliesslich Beteiligungsrechte mit einem höheren Nennwert ausgegeben werden und der Empfänger somit einen Nennwertzuwachs erzielt, sehen die revidierten Gesetze keine Änderung zur bestehenden Regelung vor: Diese Gratisaktien unterliegen im Privatvermögen aufgrund des Nennwertprinzips weiterhin der Einkommenssteuer; bei Qualifikation als Geschäftsvermögen werden die Gratisaktien nur dann besteuert, wenn der Zugang verbucht wird⁹⁰. Ebenfalls werden Ausgleichszahlungen weiterhin mit der Einkommenssteuer resp. Gewinnsteuer erfasst. Bei Kapitalgesellschaften kann allenfalls eine indirekte Freistelung mittels Beteiligungsabzug erfolgen.

5 Die Spaltung⁹¹

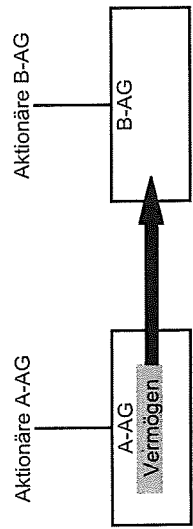
5.1 Begriff

Unter Spaltung wird die Übertragung von Vermögensteilen einer Gesellschaft gegen Gewährung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an der oder den die Vermögensteile übernehmenden Gesellschaften an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft verstanden. Bei der sog. Aufspaltung wird die übertragende Gesellschaft aufgelöst, und ihr Vermögen geht in Teilen auf mindestens zwei andere Gesellschaften über. Bei der Abspaltung werden ein oder mehrere Teile des Vermögens einer Gesellschaft auf andere Gesellschaften übertragen, wobei die übertragende Gesellschaft bestehen bleibt. Erfolgt eine Vermögensübertragung von der übertragenden Gesellschaft auf neu zu gründende Gesellschaften, liegt eine Spaltung zur Neugründung vor, während im Falle der Vermögensübertragung auf bestehende Gesellschaften eine Spaltung zur Übernahme vorliegt⁹². Zudem kann die Spaltung je nachdem, wie die bisherigen Gesellschafter mit Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten abgefunden werden, wie folgt durchgeführt werden: Werden den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an allen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zusätzlich zugewiesen, spricht man von einer symmetrischen Spaltung; eine asymmetrische Spaltung liegt demgegenüber vor, wenn Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einzelnen oder allen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter Abänderung der bisherigen Beteiligungsverhältnisse an der übertragenden Gesellschaft zugewiesen werden⁹³.

Aufspaltung ("Split-up")⁹⁴



Abspaltung ("Spin-off und Split-off")^{95, 96}



Die Einsatzmöglichkeiten für die Spaltung sind vielfältig. Zu denken ist etwa an die Abspaltung einer unerwünschten Mitgift bei einer Fusion, an die Aufteilung von Gesellschaften, welche sich in Erbgemeinschaften befinden, an Umstrukturierungen von Gruppen sowie an verschiedene

Einsatzmöglichkeiten im Zusammenhang mit Bildung und Auflösung von Joint Ventures.

5.2 Zulässige Spaltungen

Nachfolgende Graphik zeigt die zulässigen Spaltungen auf⁹⁷:

Übernehmender Rechtsträger	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Verein	Stiftung	VE
Übertragender Rechtsträger									
KG			S	S	S	S			
KomG			S	S	S	S			
AG			S	S	S	S			
KAG			S	S	S	S			
GmbH			S	S	S	S			
Geno			S	S	S	S			
Verein			S	S	S	S			
Stiftung			S	S	S	S			
VE			S	S	S	S			

91 S. dazu das Schema in Anhang 2. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die «Highlights» (vgl. vorstehende Ziff. 2) hingewiesen, die sich teilweise auch auf die Spaltung beziehen.

Insbesondere wird an dieser Stelle die Möglichkeit der Erleichterungen für KMU in Erinnerung gerufen. 92 Art. 29 FusG; vgl. zum Ganzen BBl 2000, 4555 f. 93 Vgl. Art. 31 Abs. 2 FusG.

94 Symmetrische Aufspaltung: Die an der untergehenden A-AG beteiligten Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen an der A-AG neu an der B- und C-AG beteiligt; Asymmetrische Aufspaltung: Die Beteiligungsverhältnisse an der untergehenden A-AG stimmen nicht mit derjenigen der B- und C-AG überein.

95 Spin-off: Die Gesellschafter der übertragenden A-AG erhalten Aktien der B-AG ohne Rückgabe von Aktien der A-AG; es findet mithin keine Kapitalherabsetzung statt. Split-off: Die Aktionäre der übertragenden A-AG tauschen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung deren Aktien gegen solche der B-AG.

Die Übersicht macht klar, dass die Spaltung einen viel engeren Anwendungsbereich als die Fusion hat. Auch hier kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass bei all jenen Konstellationen, bei denen eine Spaltung nicht möglich ist, das Institut der Vermögensübertragung⁹⁸ als Auffanginstitut dient und immerhin die Vorteile einer Universalsukzession zugänglich macht.

96 Sowohl der Spin-off als auch der Split-off können als symmetrische oder asymmetrische Abspaltung ausgestaltet sein.

97 Quelle: BBl 2000, 4523. Für die Legende siehe Anhang 1.

98 Vgl. nachstehende Ziff. 7.

5.3 Der Ablauf einer Spaltung

Die Spaltung wird oft als umgekehrte Fusion bezeichnet⁹⁹. Diese Darstellung wird der Komplexität des neuen Instituts Spaltung bei weitem nicht gerecht, doch kann in diesem Artikel aus Platzgründen keine vollständige Darstellung erfolgen. Nachfolgend wird deshalb nur ein kurzer Überblick über das Institut gegeben. Der Einzelfachheit halber folgt der Aufbau jenem bei der Fusion¹⁰⁰ und hebt nur die Abweichungen und Besonderheiten hervor.

5.3.1 Spaltungsvertrag/-plan, inkl. Inventar

Steht eine Spaltung zur Neugründung zur Diskussion, so kann (mangels Vertragspartner) kein Spaltungsvertrag geschlossen werden. An dessen Stelle tritt dann ein einseitiger Spaltungsplan der spaltungswilligen Gesellschaft. Als Kernstück des Spaltungsvertrags/-plans kann das sog. Inventar angesehen werden, welches festhält, welche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Rahmen der Spaltung übertragen werden sollen. Um dem in Art. 37 Abs. 1 lit. b FusG festgehaltenen Bestimmtheitsgrundsatz nachzuleben, sind die zu übertragenden Vermögensteile genau anzugeben¹⁰¹. Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte sind immer einzeln aufzuführen. Die genaue Zuteilung ist umso wichtiger, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Art. 38 FusG für Schulden, welche nicht zugeordnet werden können, eine Solidarhaftung der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften vorsieht. Aus zivilrechtlicher Sicht ist nicht vorausgesetzt, dass die übertragenen Vermögensteile einen Betriebstil bilden; auch einzelne Aktiven können übertragen werden¹⁰².

Stets ist aber vorausgesetzt, dass die übertragenen Vermögenswerte einen Aktivenüberschuss

aufweisen¹⁰³, was «Sanierungsspaltungen» an sich verunmöglicht¹⁰⁴.

Ansonsten kann auf die Ausführungen zum Fusionsvertrag verwiesen werden¹⁰⁵, mit der Einschränkung, dass das Umtauschverhältnis nur bei den asymmetrischen Spaltungen ein zentrales Thema ist¹⁰⁶.

5.3.2 Spaltungsbericht

Es kann auf die Ausführungen zum Fusionsbericht verwiesen werden, die sinngemäss gelten¹⁰⁷.

5.3.3 Prüfung und Prüfungsbericht

Art. 40 FusG, welcher die Spaltungsprüfung zum Gegenstand hat, erklärt die Regelung von Artikel 15 FusG, somit die Regeln über die Fusionsprüfung, für sinngemäss anwendbar. Diese Verweisteknik wirft mehrere Probleme auf¹⁰⁸. Das augenscheinlichste Problem ist, dass eine Prüfung bei der symmetrischen Spaltung auf einen neuen Rechtsträger, die wohl den Regelfall darstellen wird, nicht sinnvoll möglich ist¹⁰⁹. Eine Prüfung verkäme in diesen Fällen zu einer inhaltsleeren Formalität.

Was die Frage der Zwischenbilanz angeht, so hält Art. 35 FusG die gleiche Regelung bereit wie Art. 11 FusG für die Fusion. Es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.

5.3.4 Einsichtsrecht der Gesellschafter

Im Unterschied zur Fusion beträgt die Frist für die Einsicht bei der Spaltung gemäss Art. 41 FusG zwei Monate.

Ansonsten kann auf die Ausführungen bei der Fusion verwiesen werden, welche sinngemäss gelten¹¹⁰.

5.3.5 Konsultation der Arbeitnehmervertretung

Es kann auf die Ausführungen bei der Fusion verwiesen werden, welche sinngemäss gelten¹¹¹.

5.3.6 Vorgängiger Gläubigerschutz

Im Unterschied zur Fusion ist der Gläubigerschutz bei der Spaltung vorgelagert: Gemäss Art. 43 Abs. 1 FusG kann der Spaltungsbeschluss erst gefasst werden, nachdem das Gläubigerschutzverfahren abgeschlossen ist. Dieser vorgängige Gläubigerschutz kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung einer Spaltung führen und ist bei der zeitlichen Planung immer zu berücksichtigen.

⁹⁹ Vgl. *Ralph Malacrida*, Spaltung von Gesellschaften, Tagungsunterlagen zur 3. Veranschaulichung 2003 der Stiftung Juristische Weiterbildung, Zürich, vom 10. September 2003, S. 1.

¹⁰⁰ Vgl. vorstehende Ziff. 4.

¹⁰¹ Nicht ausreichend wäre eine «Bilanzgenauigkeit», ausreichend hingegen eine Anlagebuchhaltung. U.E. ist es ratsam, den gleichen Detaillierungsgrad zu verwenden, wie dies schon heute bei asset-deals der Fall ist.

¹⁰² Nicht aber einzelne Passiven: Vgl. BBl 2000, 4431.

¹⁰³ Vgl. BBl 2000, 4431.

¹⁰⁴ Im Gesetzestext findet sich – im Gegensatz zur

Vermögensübertragung – kein entsprechender Hinweis. In allen Konstellationen, bei denen auf eine

Kapitalerhöhung verzichtet werden kann (also v.a.

bei konzerninternen Spaltungen auf bestehende

Rechtsträger) sollte der Abspaltung eines

Passivüberschusses nichts im Wege stehen, immer

vorausgesetzt, es werden beim übernehmenden

Rechtsträger keine Kapitalschutzvorschriften verletzt.

Die in BBl 2000, 4399, vorgebrachte Argumentation,

wonach die freien Mittel einer Gesellschaft (hier der

übernehmenden) nicht deren Gläubigern

vorbehalten sind, müsste auch auf diesen Fall

anwendbar sein.

¹⁰⁵ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.1.

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch die Ausführungen zur

Spaltungsprüfung, Ziff. 5.3.3.

¹⁰⁷ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.2.

Die Gläubiger müssen im Schweizerischen Handelsamtsblatt dreimal auf ihre Rechte hingewiesen werden. Innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Publikation können die Gläubiger Sicherstellung¹¹² ihrer Forderung verlangen, es sei denn die Gesellschaft weist nach, dass keine Gefährdung der Gläubiger besteht; wie bei der Fusion ist auch hier anzumerken, dass dieser Beweis nur schwer zu erbringen sein wird. Zusätzlich zum soeben beschriebenen Gläubigerschutz sieht Art. 47 FusG eine subsidiäre, solidarische Haftung aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften vor.

5.3.7 Spaltungsbeschluss

Steht eine asymmetrische Spaltung zur Diskussion, so bedarf der Beschluss der Zustimmung von mindestens 90% aller Gesellschafter, die ein Stimmrecht an der übertragenden Gesellschaft besitzen (Art. 43 Abs. 3 FusG). Ansonsten kann auf die Ausführungen zur Fusion verwiesen werden¹¹³, wobei nochmals hervorzuheben ist, dass der Beschluss erst gefasst werden kann, nachdem das Gläubigerschutzverfahren durchlaufen worden ist.

¹⁰⁸ Vgl. die ausführliche Aufzählung in: *Stefan Zwicker*, a.a.O., S. 10 ff.

¹⁰⁹ In diesen Fällen wäre das Verhältnis immer 1:1 und daher per se angemessen.

¹¹⁰ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.4.

¹¹¹ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.5.

¹¹² Durch Personal- oder Realgarantie.

¹¹³ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.6.

5.3.8 Rechtswirksamkeit

Mit Eintragung im Handelsregister wird die Spaltung rechtswirksam¹¹⁴.

5.4 Die steuerliche Behandlung der Spaltung

Steuerrechtlich kennt man die Spaltung von Gesellschaften, sei dies in Form der Auf- oder der Abspaltung, seit langem. Das geltende Recht setzt für eine steuerneutrale Spaltung neben dem Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz sowie der Übernahme der Gewinnsteuerwerte voraus, dass eine Unternehmung in zwei selbständig «lebensfähige» Betriebe aufgeteilt wird und die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden. Die entsprechenden direktsteuerlichen Normen, Art. 19 Abs. 1 Bst. c und Art. 61 Abs. 1 Bst. c DGB, sind jedoch teilweise unvollständig: Die Praxis verlangt eine fünfjährige Sperrfrist für die Weiterveräusserung der Aktien nach einer Spaltung, und die Gesellschafterebene ist überhaupt nicht geregelt.

5.4.1 Ebene Gesellschaft

Voraussetzungen für eine steuerneutrale Auf- und Abspaltung sind gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 rev. DBG nimmlich:

- dass die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht,
- dass die für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden,
- dass ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden,
- dass die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen.

Diese Voraussetzungen entsprechen den geltenden Regelungen. Neu hingegen ist, dass keine Sperrfrist mehr zu beachten ist. Eine Beteiligungsvoraussetzung kurz nach der Spaltung löst

somit bei der auf- oder abgespaltenen Gesellschaft keine Gewinnsteuerfolgen aus. Da keine Übergangsregelung betreffend alt-rechtlicher Sperrfristen vorgesehen ist, kann wohl davon ausgegangen werden, dass noch nicht abgelaufene Sperrfristen gemäss alter Praxis mit Inkrafttreten des Fusionsgesetzes keine Wirkung mehr haben werden¹¹⁵.

Massgebliches Element für die Steuerneutralität wird das «Betriebsfordermis» sein: Nach einer Spaltung sind mindestens zwei Rechtsträger mit entsprechenden Teilbeteiligungsrechten vorhanden, und für die Gewährung der Steuerneutralität müssen in jedem Rechtsträger mindestens ein Betrieb bzw. ein Teilbetrieb verkörpert sein. Trifft dies nicht zu, so ist über die stillen Reserven je der Aktiven und Verbindlichkeiten abzurechnen, welche das Betriebsfordermis nicht erfüllen¹¹⁶. Ein Betrieb bzw. Teilbetrieb lässt sich beschreiben als ein organisatorisch-technischer Komplex von Vermögenswerten, welcher im Hinblick auf die unternehmerische Leistungserstellung eine relativ unabhängige organisatorische Einheit darstellt¹¹⁷. Gemäss *Behnisch* wird man sich – da das Fusionsgesetz keine Definition des «Betriebs» oder «Teilbetriebes» enthält – an der bisherigen Praxis zum Betriebsfordermis und an der Fusionsrichtlinie orientieren, wonach der Teilbetrieb wie folgt definiert ist: «Die Gesamtheit der ein einem Unternehmensteil einer Gesellschaft vorhandenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter, die in organisatorischer Hinsicht einen selbständigen Betrieb, d.h. eine aus eigenen Mitteln funktionierende Einheit darstellen»¹¹⁸.

Im Übrigen wird nimmlich vom Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe nach der Spaltung weitergeführt werden müssen.

5.4.2 Stufe Aktionär

Der Austausch von Teilbeteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen

wird für solche, welche im Geschäftsvermögen gehalten werden, gesetzlich geregelt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Tausch von Teilbeteiligungsrechten beim Aktionär in der Regel keine Einkommens- oder Gewinnsteuerfolgen auslöst. Voraussetzung hierfür ist, dass im Geschäftsvermögensbereich die Steuerpflicht bezüglich der Aktien in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommens- und Gewinnsteuer massgeblichen Werte der Aktien übernommen werden¹¹⁹; bei Aktien im Privatvermögen leitet sich die Steuerneutralität des Aktientausches aus der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne ab. Bei Ausgleichszahlungen ist zu unterscheiden: Ausgleichszahlungen von den auf- oder abgespaltenen Gesellschaften an die In-

haber der Beteiligungsrechte stellen bei diesen steuerbaren Vermögensertrag dar, welcher auch der Verrechnungssteuer unterliegt. Werden Ausgleichszahlungen dagegen unter den Aktionären geleistet, handelt es sich um einen Kapitalgewinn, welcher im Privatvermögensbereich steuerfrei ist. Bezüglich Nennwertzuwachs kann schliesslich auf das bei der Fusion Gesagte verwiesen werden¹²⁰.

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass eine Realisierung stiller Reserven auf Ebene der Gesellschaft und mithin das Nichterfüllen der Voraussetzungen einer steuerneutralen Spaltung die Ebene der Aktionäre grundsätzlich nicht berührt, da der Beteiligungsaustausch zu keiner Realisation auf Stufe der Aktionäre führt¹²¹.

5.4.3 Ausgliederung und Aktivübertragung im Konzern auf resp. zwischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft¹²² bzw. die Übertragung von direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen von mindestens 20 Prozent, von Betrieben oder Teilbetrieben und von Gegenständen betrieblichen Anlagevermögens auf andere schweizerische Konzerngesellschaften¹²³ kann ebenfalls steuerneutral stattfinden, d.h. es wird nicht über die stillen Reserven auf den übertragenden Vermögenswerte abgerechnet. In beiden Fällen kommt jedoch eine fünfjährige Sperrfrist von Gesetzes wegen zur Anwendung.

¹¹⁴ In der Literatur ist eine heftige Kontroverse über die Natur der Universalzession bei der Spaltung entbrannt. Die Diskussion dreht sich namentlich um die Frage, ob bei der Spaltung ganze Vertragsverhältnisse übergehen. Die Frage kann u.E. nur bejaht werden und die entsprechende Passage in BBl. 4445, muss als Ausreisser angesehen werden. Das herkömmliche Vertragsrecht sowie ZGB 2 bieten ausreichenden Schutz gegen Missbräuche; vgl. zur Problematik: *Piera Beretta*, Vertragsübertragungen im Anwendungsbereich des geplanten Fusionsgesetzes, SJZ 98 (2002), 249 ff., mit interessanten Lösungsvorschlägen.

¹¹⁵ Vgl. *Behnisch*, Spaltung, in: ASA 71, 720 f.

¹¹⁶ Vgl. *Behnisch*, Spaltung, in: ASA 71, 727 f.

¹¹⁷ Vgl. *Gurthner*, a.a.O., Rz. 16.

¹¹⁸ Vgl. *Behnisch*, Spaltung, in: ASA 71, 727.

¹¹⁹ Vgl. *Gurthner*, a.a.O., Rz. 19.

¹²⁰ Vgl. vorstehende Ziff. 4.4.3.

¹²¹ Vgl. *Behnisch*, Spaltung, in: ASA 71, 731.

¹²² Vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. d rev. DBG.

¹²³ Vgl. Art. 61 Abs. 3 rev. DBG.

6 Die Umwandlung

6.1 Begriff

Art. 53 FusG hält fest, dass eine Gesellschaft ihre Rechtsform ändern kann (Umwandlung) ohne dass ihre Rechtsverhältnisse dadurch verändert werden. Die Umwandlung kann somit definiert werden als Änderung der Rechtsform einer Gesellschaft unter Fortbestand ihrer vermögens-

rechtlichen und mitgliedschaftlichen Beziehungen¹²⁵. Steuerrechtlich wird der Begriff der Umwandlung grundsätzlich als Änderung der Rechtsform unter Wahrung der wirtschaftlichen Identität des Unternehmens verwendet¹²⁶.

6.2 Zulässige Umwandlungen

Nachfolgende Graphik zeigt die zulässigen Umwandlungen auf¹²⁷:

in von	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	Vf
KG	U		U	U	U	U	U			
KomG	U		U	U	U	U	U			
AG				U	U	U	U			
KAG			U		U	U	U			
GmbH			U	U		U	U			
Geno			U	U	U					
Geno#			U	U	U	U*	U*			
Verein			U*	U*	U*	U*	U*			
Stiftung										
VE						U	U			U

Auch hier gilt der Grundsatz, dass überall dort, wo keine Umwandlung möglich ist, wenigstens auf das Institut der Vermögensübertragung ausgewichen werden kann.

6.3 Der Ablauf einer Umwandlung

6.3.1 Umwandlungsplan

Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstellt einen Umwandlungsplan, der u.a. die neu-

sprechenden Änderungen vor der Umwandlung vorgenommen werden¹²⁸. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Gründungsvorschriften führt auch dazu, dass überschuldete Gesellschaften oder Vereine sich nicht in Kapitalgesellschaften umwandeln können¹²⁹.

Dieser Grundsatz erleidet jedoch gewisse Ausnahmen: keine Anwendung finden die Vorschriften über die Anzahl Gründer und über die Sacheinlagen. Eine Einpersonen-AG kann also z.B. direkt in eine Einpersonen-GmbH umgewandelt werden¹³⁰.

6.3.2 Umwandlungsbericht

Es kann auf die Ausführungen zum Fusionsbericht verwiesen werden, die sinngemäss gelten¹³¹.

6.3.3 Prüfung und Prüfungsbericht

Gegenstand der Umwandlungsprüfung sind der Umwandlungsplan, der Umwandlungsbericht und die Umwandlungsbilanz. Der besonders befähigte Revisor muss prüfen, ob die Vorausset-

¹²⁴ S. dazu das Schema in Anhang 2. Es sei an dieser Stelle nochmals auf die «Highlights» (vgl. vorstehende Ziff. 2) hingewiesen, die sich teilweise auch auf die Umwandlung beziehen. Insbesondere wird an dieser Stelle die Möglichkeit der Erleichterungen für KMU in Erinnerung gerufen.

¹²⁵ Vgl. BBi 2000, 4457.
¹²⁶ Vgl. Reich, Unternehmensumstrukturierungen, S. 8.
¹²⁷ Quelle: BBi 2000, 4524. Für die Legende siehe Anhang 1.
¹²⁸ In BBi 2000, 4458, werden auch die Gesellschaften ausgeschlossen, die lediglich einen Kapitalverlust ausweisen. Da eine Gesellschaft mit Kapitalverlust aber keinen non-valeur darstellt, lässt sich dies nicht a priori mit Kapitalschutzvorschriften begründen.
¹²⁹ Vgl. BBi 2000, 4452.
¹³⁰ Vgl. BBi 2000, 4452.
¹³¹ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.2.
¹³² Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.4.
¹³³ Vgl. BBi 2000, 4458 f.

zungen für eine Umwandlung erfüllt sind und insbesondere die Rechtistellung der Gesellschaft auch nach der Umwandlung gewahrt ist (Art. 62 FusG).

Was die Frage der Notwendigkeit einer Zwischenbilanz betrifft, so gilt gemäss Art. 58 FusG auch hier die gleiche Regel wie bei der Fusion und der Spaltung; es kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden, die sinngemäss gelten.

6.3.4 Einsichtsrecht der Gesellschafter

Die in Art. 63 FusG bereitgehaltene Regelung entspricht den jeweiligen Regelungen bei der Fusion und der Spaltung (Art. 16 und 41 FusG)¹³².

6.3.5 Umwandlungsabschluss

Die Zuständigkeiten und die erforderlichen Quoren für Umwandlungsbeschlüsse sind in Art. 64 FusG festgehalten. Umwandlungsbeschlüsse bedürfen der öffentlichen Beurkundung.

6.3.6 Rechtswirksamkeit

Mit Eintragung im Handelsregister wird die Umwandlung rechtswirksam.

6.3.7 Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz

Da durch eine blosser Umwandlung kein Haftungssubstrat verloren geht und da auch keine Arbeitsverhältnisse übergehen, sieht das Fusionsgesetz bei der Umwandlung lediglich schwache Schutzmechanismen zugunsten der Gläubiger und der Arbeitnehmer vor¹³³.

Gemäss Art. 68 Abs. 1 FusG ist Art. 26 FusG auch bei Umwandlungen sinngemäss anwendbar. Dieser Artikel sieht vor, dass sich niemand durch eine Fusion einer persönlichen Haftung entziehen kann, d.h. dass persönliche Haftungen, die vor der Umwandlung bestanden, auch nach der Umwandlung weiterbestehen.

6.4 Die steuerliche Behandlung der Umwandlung

6.4.1 Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft

Die Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft erfolgt nach dem Fusionsgesetz durch eine Vermögensübertragung¹³⁴. Auch bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft gelten für die Steuerneutralität zunächst die zwei allgemeinen Erfordernisse, dass die Steuerpflicht in der Schweiz soweit fortbestehen muss und die für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a DBG wird verlangt, dass der Geschäftsbetrieb unverändert weitergeführt wird und die Teilungsverhältnisse am ungewandelten Unternehmen grundsätzlich gleich bleiben. Das Erfordernis der grundsätzlich gleichbleibenden Teilungsverhältnisse fällt nunmehr gemäss dem neuen Art. 19 Abs. 1 Bst. b rev. DBG weg. Mithin werden inskünftig bei der Umwandlung eine Aufteilung in entgeltliche und unentgeltliche Teilungsveränderungen und Diskussionen über quoten- versus wertmässige Teilungsveränderungen entfallen¹³⁵.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b rev. DBG spricht nicht mehr von der unveränderten Weiterführung des Geschäftsbetriebes, sondern verlangt die Übertragung eines Betriebes oder eines Teilbetriebes auf eine juristische Person. Bezüglich des Betriebskriteriums stellen sich mithin dieselben Abgrenzungsfragen wie bei der Spaltung¹³⁶. Im Übrigen ist *Gurtner* zuzustimmen, dass die Betriebsweiterführung einer steuerneutralen Umwandlung immanent ist und mithin nach erfolgter Umwandlung wirtschaftlich gegebene «Betriebsänderungen» zulässig, eine unmittelbare Betriebsschliessung ohne wirtschaftliche

Notwendigkeit jedoch unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung zu würdigen ist¹³⁷.

Schliesslich ergibt sich bereits aus dem Grundgedanken der Umwandlung, dass eine Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Personen eine Abgeltung in Form von Teilungsverhältnissen an der juristischen Person umfassen muss. Dies ergibt sich zudem aus der vorgesehenen nachträglichen – anteiligen – Besteuerung bei einem Teilungsverkauf während den nächsten fünf der Umwandlung folgenden Jahren, welche in Art. 19 Abs. 2 rev. DBG vorgesehen ist. Mithin greift im Bereich der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person wiederum eine objektivierte Sperfrist zwecks nachträglicher Besteuerung, welche rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung erfolgt. Diese Besteuerung setzt ein beim oder bei den Personenunternehmer: Sie erzielen in der Differenz Verkaufpreis der Teilungsverhältnisse zum anteiligen auf die Kapitalgesellschaft übertragenen steuerlichen Eigenkapital Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit¹³⁸.

Schliesslich löst eine Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person vorbehaltlich der Freigrenze von CHF 250'000 – gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG die Emissionsabgabe auf dem neugegründeten Gesellschaftskapital aus: Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. e rev. StG wird die Emissionsabgabe jedoch nur auf dem neugegründeten Nettowert erhoben, sofern die Personenunternehmung mindestens fünf Jahre lang vor Umwandlung bestand. Auch emissionsabgaberechtlich wird nunmehr eine fünfjährige Sperfrist gesetzlich eingeführt: Werden während den fünf der Umwandlung folgenden Jahren die Teilungsverhältnisse veräussert, findet eine nachträgliche Abrechnung über den eingebrachten, nicht mit der Emissionsabgabe erfassten Mehrwert statt.

6.4.2 Umwandlung einer juristischen Person in eine Personenunternehmung

Im Folgenden wird lediglich auf die Umwandlung von Kapitalgesellschaft eingegangen. Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personenunternehmung ist in Art. 61 Abs. 1 Bst. a rev. DBG ausdrücklich vorgesehen. Bis anhin qualifizierte diese Umwandlungsform gemäss Praxis der ESTV und verschiedener Kantone – wegen dem Wegfall der wirtschaftlichen Doppelbelastung – als Liquidation der Kapitalgesellschaft mit entsprechender Abrechnung über deren stillen Reserven im Umwandlungszeitpunkt.

Das rev. DBG¹³⁹ steht nun ausdrücklich vor, dass die stillen Reserven einer juristischen Person, welche in ein Personenunternehmen umgewandelt wird, nicht mehr zur Besteuerung gelangen sollen, sofern die Voraussetzungen der Fortführung der Steuerpflicht in der Schweiz, der unveränderten Übernahme der massgeblichen Gewinnsteuerverwerte sowie der Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes erfüllt sind.

Auf Stufe Gesellschafter wird hingegen eine Besteuerung eintreten: Die Botschaft hält hierzu ausdrücklich fest, dass bei den Kapitalanteilsberechtigten über die Liquidations- bzw. Natural-

¹³⁴ Vgl. Art. 69 Abs. 1 FusG.

¹³⁵ Vgl. *Peter Gurtner*, Umwandlungen im Recht der direkten Steuern, in: ASA 71, 738 f. (nachfolgend: «*Gurtner*, Umwandlungen»).

¹³⁶ Vgl. vorstehende Ziff. 5.4.1.

¹³⁷ Vgl. *Gurtner*, Umwandlungen, in ASA 71, 740 f.

¹³⁸ Weshalb neben der nachträglichen Einkommensbesteuerung auch die Sozialabgaben abzurechnen sind; es handelt sich um Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

¹³⁹ Im SHG ist die entsprechende Bestimmung Art. 24 Abs. 3 Bst. a rev. SHG.

¹⁴⁰ Vgl. BBl 2000, 4377 und 4509

dividende zwingend abzurechnen sei, welche diese in Form der übertragenen Vermögenswerte erhalten¹⁴⁰.

Im Übrigen findet bei der Umwandlung einer juristischen Person in eine Personenunternehmung selbstverständlich verrechnungssteuerlich eine Liquidationsabrechnung statt; Art. 5 Abs. 1 Bst. a rev. VStG nimmt nur die Übertragung von Reserven einer juristischen Person auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von der Besteuerung aus.

6.4.3 Umwandlung einer juristischen Person in eine juristische Person

Die Umwandlung ist mit Art. 61 Abs. 1 Bst. a rev. DBG ebenfalls ausdrücklich geregelt. Die Umwandlung ist auf Stufe Unternehmung gewinnsteuerneutral, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und soweit die für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Verrechnungssteuerlich kommt Art. 5 Abs. 1 Bst. a rev. VStG zum Tragen: Soweit die Reserven der umzuwandelnden auf die umgewandelte inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen werden, sind sie von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Emissionsabgaberechtlich unterliegt eine Begründung oder Erhöhung von Teilungsverhältnissen im Rahmen der Umwandlung Art. 9 Abs. 1 Bst. e rev. StG.

Umwandlungen einer juristischen Person in eine andere juristische Person können mit Nennwerterhöhungen verbunden sein: Solche Nennwerterhöhungen werden direktsteuerrechtlich gleich behandelt wie Kapitalerhöhungen aus eigenen Mitteln, d.h. wie Gratisaktien. Im Geschäftsvermögensbereich wird deshalb auf die Verbuchung abgestellt; im Privatvermögensbereich stellt ein Nettowertzuwachs gestützt auf das Nettowertprinzip steuerbaren Beteiligungsertrag dar.

7 Die Vermögensübertragung

7.1 Begriff

Die Vermögensübertragung ist ein Institut, mit dem im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften und Einzelfirmen ihr Vermögen oder Teile davon mittels Universalzession, d.h. ohne dass die für die Einzelübertragung dieser Werte geltenden Formvorschriften eingehalten werden müssen, auf andere Rechtsträger übertragen können.

Im Gegensatz zu Art. 181 OR bewirkt die Vermögensübertragung nicht nur den Übergang der Passiven, sondern auch der Aktiven. Die Vermögensübertragung ist ein reines Veränderungsgeschäft, das keine direkten Veränderungen auf Ebene der Gesellschaft bewirkt.

7.2 Zulässige Vermögensübertragungen

Nachfolgende Graphik zeigt die zulässigen Vermögensübertragungen auf¹⁴¹:

Übernehmender Rechtsträger	EF	KoG	AG	KAG	GmbH	Geno	Geno#	Verein	Stiftung	Vt
Übertragender Rechtsträger	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
EF*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KG*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KoG*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
AG	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
KAG	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
GmbH	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Geno#	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Verein*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
Stiftung*	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ
VE	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ	VÜ

Die vorstehende Übersicht macht die Hauptfunktion der Vermögensübertragung deutlich: Sie dient überall dort als Auffanginstitut, wo aus bestimmten Gründen die anderen Transaktionsformen nicht zur Verfügung stehen¹⁴². Mit Einführung der Vermögensübertragung als frei verwendbarem Institut konnte der Numerus Clausus des Fusionsgesetzes durchbrochen oder zumindest abgeschwächt werden¹⁴³. Ein neuer Abs. 4 von Art. 181 OR sieht vor, dass für im Handelsregister eingetragene Rechtsträger zwingend die Vorschriften des Fusionsgesetzes zur Anwendung gelangen. Dies bringt somit (sofern der Wert des übertragenen Vermögens 5%

tragung liegt immer dann (und nur dann) vor, wenn

- a) die Gegenleistung für die übertragenen Vermögenswerte in Anteilen der aufnehmenden Gesellschaft besteht und
- b) wenn kumulativ diese Anteile nicht an die übertragende Gesellschaft, sondern an deren Anteilsinhaber fallen.

7.4 Der Ablauf einer Vermögensübertragung

Die Vermögensübertragung weist einen sehr einfachen Ablauf auf. Insbesondere sieht das Fusionsgesetz bei der Vermögensübertragung keinen Bericht, keine Prüfung, kein Einsichtsrecht und keinen Beschluss der Generalversammlung vor.

7.4.1 Übertragungsvertrag

Grundlage einer Vermögensübertragung ist gemäss Art. 70 f. FusG ein von den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger schriftlich¹⁴⁵ abzuschliessender Übertragungsvertrag.

Kernstück des Vertrags ist wie bei der Spaltung ein Inventar. Es kann auf das zum Spaltungsinventar geschriebene verwiesen werden¹⁴⁶, jedoch mit dem Unterschied, dass der Gesetzestext bei der Vermögensübertragung – im Unterschied zur Spaltung – ausdrücklich festhält, dass die Übertragung eines Passivenüberschusses nicht zulässig ist. Das Inventar muss Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte immer einzeln ausweisen.

Nicht zugeordnete Vermögensteile verbleiben beim übertragenden Rechtsträger (Art. 72 FusG).

Die Gegenleistung kann in bar oder Naturalleistungen bestehen¹⁴⁷.

oder mehr der Bilanzsumme der übertragenden Gesellschaft ausmachen) Informationspflichten gegenüber den Gesellschaftern mit sich. Darüber hinaus sind alle Belege, die bei der Handelsregisteranmeldung miteingereicht werden müssen, öffentlich. Da bei der Anmeldung einer Vermögensübertragung voraussichtlich der Übertragungsvertrag als Beleg dienen wird, kann allenfalls eine unerwünschte Publizität entstehen.

7.3 Abgrenzung zur Spaltung

Die Gegenleistung für die Übertragung der Vermögenswerte kann in bar oder Naturalleistungen, also z.B. auch Aktien bestehen. Deshalb begleitet die Abgrenzung der Vermögensübertragung zur Spaltung oft Schwierigkeiten¹⁴⁴. In Tat und Wahrheit kann die Abgrenzung anhand einer Faustregel sehr einfach vorgenommen werden: Eine Spaltung und keine Vermögensüber-

¹⁴¹ Quelle: BBl 2000, 4524. Für die Legende siehe Anhang 1.

¹⁴² Vgl. Rudolf Tschäpflin, Vermögensübertragung, Tagungsunterlagen zur 3. Veranstaltung 2003 der Stiftung Juristische Weiterbildung, Zürich, vom 10. September 2003, S. 8; BBl 2000, 4393.

¹⁴³ Hanspeter Käy/Nicholas Turin, a.a.O., S. 23; folgendes Beispiel mag diese Auffangfunktion verdeutlichen: Einzelfirmen können nicht fusionieren. Durch die Möglichkeit der Vermögensübertragung stehen ihnen immerhin die Vorteile der Universalzession offen; vgl. BBl 2000, 4393.

¹⁴⁴ Dies vermag nicht weiter zu erstaunen, war doch im Vorentwurf zum Fusionsgesetz vom November 1997 die Vermögensübertragung noch nicht vorgesehen. Lediglich ein Sonderfall der Vermögensübertragung, nämlich die sog. Ausgliederung, war im Vorentwurf enthalten, jedoch als Unterart der Spaltung.

¹⁴⁵ Werden Grundstücke mitübertragen, so muss der entsprechende Teil des Übertragungsvertrags öffentlich beurkundet werden, Art. 70 Abs. 2 FusG.

¹⁴⁶ Vgl. vorstehende Ziff. 5.3.1.
¹⁴⁷ Besteht die Gegenleistung in Anteilsrechten der aufnehmenden Gesellschaft, so spricht man von Ausgliederung.

7.4.2 Konsultation der Arbeitnehmervertretung

Da mit einer Vermögensübertragung auch Arbeitsverhältnisse übertragen werden können, enthält das Fusionsgesetz wie bei der Spaltung und der Fusion bei der Vermögensübertragung Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz. Es kann auf die Ausführungen zur Fusion verwiesen werden, die sinngemäss gelten¹⁴⁸.

7.4.3 Rechtswirksamkeit

Die Vermögensübertragung wird mit der Eintragung im Handelsregister wirksam. In diesem Augenblick gehen die im Inventar bezeichneten Vermögenswerte mittels Universalsukzession über¹⁴⁹.

7.4.4 Gläubigerschutz

Die einzige spezifische Gläubigerschutzvorschrift¹⁵⁰ ist die während drei Jahren weiterdauernde Solidarhaftung der bisherigen Schuldner und die Möglichkeit, Sicherstellung zu verlangen, wenn entweder die Solidarhaftung vor Ablauf der Frist von drei Jahren entfällt oder wenn die Gläubiger die Gefährdung ihrer Ansprüche trotz Solidarhaftung geltend machen.

7.4.5 Nachträgliche Information der Gesellschafter

Wesentlich für die Vermögensübertragung ist, dass die Zustimmung der Gesellschafter nicht notwendig ist, und dass im Voraus nicht einmal eine Information der Gesellschafter vorgesehen ist. Handelt es sich um wichtige Vermögensübertragungen im Sinne von Art. 74 FusG – was der Fall ist, wenn die übertragenen Aktiven 5% oder mehr der Bilanzsumme der übertragenden Gesellschaft ausmachen – so muss die übertragende Gesellschaft die Vermögensübertragung im Anhang zur Jahresrechnung offen legen, oder, wenn keine Jahresrechnung zu erstellen ist, an der Generalversammlung darüber orientieren.

7.5 Die steuerliche

Behandlung der Vermögensübertragung

7.5.1 Einführung

Die Vermögensübertragung als «neues» Instrument ist multifunktional und kommt sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Umstrukturierungen zum Tragen. Mit ihr können im Handelsregister eingetragene Rechtsträger ihr Vermögen oder Teile davon nach Massgeblichkeit eines Inventars *uno actu* auf einen anderen Rechtsträger übertragen, ohne die für die Einzelübertragung der betroffenen Vermögenswerte massgeblichen Formvorschriften einhalten zu müssen.

Steuerrechtlich stellt sich die Frage, wann eine Vermögensübertragung steuerneutral möglich ist und wann eine Vermögensübertragung zu einer steuerlichen Realisation von Reserven führt. Die Botschaft zum Fusionsgesetz äussert sich wie folgt: «Zwar kann die Vermögensübertragung für Umstrukturierungsvorgänge verwendet werden, für welche das Zivilrecht kein gesellschaftsrechtliches Institut zur Verfügung stellt. Die Vermögensübertragung kann aber auch dazu dienen, die einer Gesellschaft gehörenden Vermögenswerte an einen Dritten zu veräussern oder Aktiven einer Gesellschaft als Naturaldividende auf die Aktionäre zu übertragen. Den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen trägt der Gesetzesentwurf dadurch Rechnung, dass die Aufzählung der steuerneutralen Umstrukturierungsformen (Fusion, Spaltung, Umwandlung) nicht abschliessend ist. Umstrukturierungen, die auf einer Vermögensübertragung beruhen, können daher ebenfalls ohne Steuerfolgen durchgeführt werden, sofern sie der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung wirtschaftlich gleichkommen»¹⁵¹.

gelten Fällen der Übertragung von Vermögenswerten von einer Personenunternehmung auf eine andere Personenunternehmung¹⁵², der Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes durch eine Personenunternehmung auf eine juristische Person¹⁵³, der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft¹⁵⁴ sowie bei der konzerninternen Übertragung von qualifizierten direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben sowie Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Konzerngesellschaft¹⁵⁵ sollte die Vermögensübertragung bei Einhaltung der jeweiligen gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen steuerneutral erfolgen. Es sind hier noch einmal die von *Locher/Arnorn* übernommenen Fallgruppen angeführt¹⁵⁶:

- Fallgruppe 1: Steuerneutrale Vermögensübertragungen im Rahmen von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen, d.h. die «klassischen Umstrukturierungen», wie oben dargelegt.
- Fallgruppe 2: Steuerneutrale Vermögensübertragungen bei weiteren Umstrukturierungen, wozu insbesondere Ausgliederungen und Quasi-Fusionen gehören.
- Fallgruppe 3: Steuerneutrale Vermögensübertragungen ausserhalb von Umstrukturierungen, die jedoch gestützt auf spezielle gesetzliche Bestimmungen gleichwohl steuerneutral durchführbar sind; hierzu gehört insbesondere die Vermögensübertragungen im Konzernverhältnis.
- Fallgruppe 4: Steuerbare Vermögensübertragungen ausserhalb der Fallgruppe 1 – 3. In den Fallgruppen 1 – 3 ist somit die Steuerneutralität bei Einhaltung der hierfür von Gesetz und Praxis festgelegten Voraussetzungen gegeben. In der Fallgruppe 4 kommen die allgemeinen Realisationskriterien zur Anwendung.

7.5.2 Direktsteuerrechtliche Fragestellung

Direktsteuerlich steht bei der Vermögensübertragung die Frage im Zentrum, ob eine Realisierung stiller Reserven auf den übertragenen Vermögenswerten stattfindet oder nicht bzw. ob eine Vermögensübertragung auf Stufe des übertragenden Unternehmens steuerneutral erfolgen kann oder ob dies einen Realisationsstatbestand darstellt.

Im Rahmen von Umstrukturierungen in Form der gesetzlich angeführten Institute der Fusion, Umwandlung und Spaltung, in Form von wirtschaflich gleichkommenden Umstrukturierungen sowie in den neu gesetzlich gere-

¹⁴⁸ Vgl. vorstehende Ziff. 4.3.5.

¹⁴⁹ Auch hier wird die Diskussion geführt, ob Verträge von der Universalsukzession erfasst werden; vgl. z.B. *Rudolf Tschäpzi*, 3. Veranstaltung 2003 der Stiftung Juristische Weiterbildung Zürich, Das neue Fusionsgesetz, Vermögensübertragung, 18 ff. und Fn 114; *Peter Loser-Krogh*, Die Vermögensübertragung, AP 2000, 1102; U.E. sind Verträge nicht von der Universalsukzession auszunehmen. Das herkömmliche Vertragsrecht sowie ZGB 2 bieten ausreichenden Schutz gegen Missbräuche.

Insbesondere kann nicht mit möglichem Verlust von Haftungssubstrat argumentiert werden, denn die freien Mittel stehen nicht den Vertragspartnern zu. Daneben dient die Publizität der Eintragung im Handelsregister sowie die damit verbundene SHAB-Publikation der Transparenz, und zudem sind die üblichen Kapitalschutzvorschriften bei der übertragenden Gesellschaft zu beachten.

¹⁵¹ BBl 2000, 4571.

¹⁵² Vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. a rev. DBG.

¹⁵³ Vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. b rev. DBG.

¹⁵⁴ Vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. d rev. DBG.

¹⁵⁵ Vgl. Art. 61 Abs. 3 rev. DBG.

¹⁵⁶ *Locher/Arnorn*, Vermögensübertragungen, in: ASA 71, 769.

7.5.3 Verrechnungssteuer und Stempelabgaben

Bei den gesetzlich geregelten Vermögensübertragungen über die Umstrukturierung hinaus handelt es sich um Vorgänge, bei welchen der Gesetzgeber trotz Vermögensübertragung zu Buch- bzw. zu Gewinnsteuerwerten unter Einhaltung der für jede Transaktion massgeblichen Voraussetzungen die Steuerneutralität ausdrücklich zulässt¹⁵⁷. Die neuen entsprechenden Bestimmungen zeigen jedoch, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen von Vermögensübertragungen gerade von einer Realisation stiller Reserven ausgeht¹⁵⁸. Verrechnungssteuerlich wurden diese direktsteuerlichen Bestimmungen nicht nachvollzogen; revidiert wurde nur Art. 5 Abs. 1 Bst. a VSIG und auch dies nur redaktionell. Von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind nur diejenigen Vermögensübertragungen, welche im Rahmen einer Umstrukturierung nach Art. 61 rev. DBG zu einer Reservenübertragung auf eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft führen. Mithin ist bei Buchwertübertragungen nach «Oben» ausserhalb von Umstrukturierungen, die direktsteuerlich als Kapitalernahmen qualifizieren, im Auge zu behalten, dass es sich hierbei um verrechnungssteuerlich um geldwerte Leistungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b VSIG handeln kann. Gleiches gilt für das StG: Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG erfährt keine materielle Änderung; von der Emissionsabgabe ausgenommen sind weiterhin nur Beteiligungsrechte, die im Rahmen einer Umstrukturierung begründet oder erhöht werden. Desgleichen bezieht sich der neue Art. 9 Abs. 1 Bst. e rev. StG nur auf Umstrukturierungen. Mithin ist bei Buchwertübertragungen nach «Unten» ausserhalb von Umstrukturierungen, die direktsteuerlich als Kapitaleinlagen qualifizieren, im Auge zu behalten, dass es sich hierbei bei emissionsabgaberechtlich um Zuschüsse im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG handeln kann.

8 Schlusswort

Das Fusionsgesetz ist ein Spezialgesetz des Gesellschaftsrechts; im Rahmen seines Erlasses wurden die steuerlichen Normen, welche Umstrukturierungen regeln, ergänzt und teilweise neue Institute eingeführt wie z.B. die Vermögensübertragung im Konzern. Angesichts der Tatsache, dass steuerrechtlich Umstrukturierungen bisher bereits nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach ihrer zivilrechtlichen Form gewürdigt worden sind, wird es aber nicht schwerwichtige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Umstrukturierungen haben. Durch das Institut der Vermögensübertragung werden sich jedoch neue, unter dem Blickwinkel des allgemeinen Realisationsbegriffes zu behandelnde Tatbestände, ergeben; desgleichen muss eine Parallelität zwischen direktsteuerlicher Behandlung und Verrechnungssteuer und Emissionsabgabe angestrebt werden. Die zivilrechtlichen Erleichterungen sind insgesamt zu begrüssen. Mit der Einführung der Vermögensübertragung ist das Fusionsgesetz in Sachen Flexibilität sogar noch weiter gegangen als seine europäischen Vorbilder. Es wird Sache der Praxis sein, die noch verbleibenden offenen Fragen im Sinne des Gesetzes, d.h. unter Beibehaltung der angestrebten Flexibilität, zu regeln.

¹⁵⁷ Vgl. die Aufzählung der Tatbestände in vorstehender Ziff. 7.4.2.
¹⁵⁸ Vgl. *Locher/Amann*, Vermögensübertragungen, in: ASA 71, 789.

Anhang 1: Überblick über alle zulässigen Transaktionen

(Quelle: *Hans Caspar von der Crone/Andreas Gensbach/Franz J. Kessler/Martin Dietrich*)

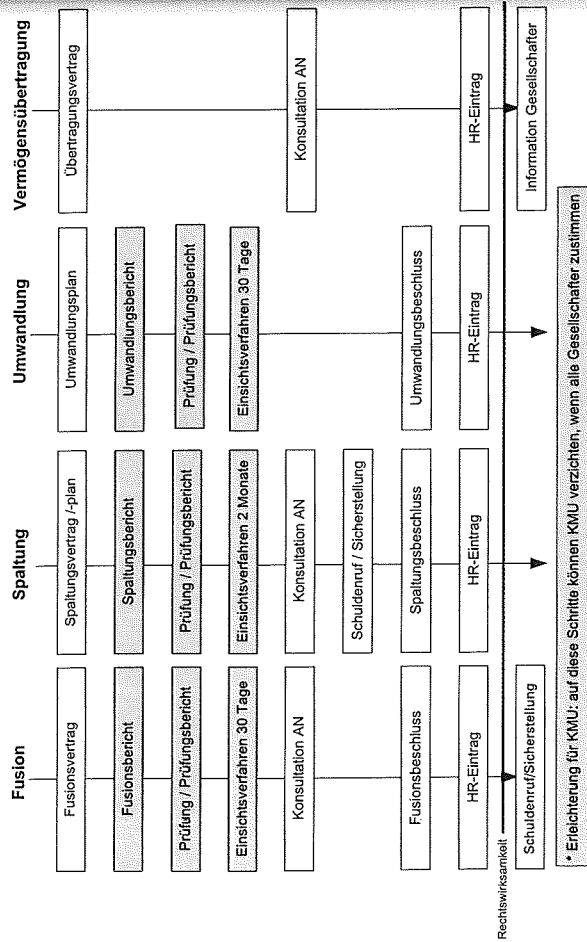
Claudia Fritsche/Katja Beringer, www.fusg.ch – die Internetplattform zu Fragen des Transaktionsrechts, in: <http://www.fusg.ch/ueberbl/zulaessig/index.php>

Übernehmender Rechtsträger	EF	KG	KomG	AG	KAG	GmbH	Genoss.	Genoss.#	Verein	Stiftung	VE
Übernehmender Rechtsträger	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
Übernehmender Rechtsträger	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
EF	VÜ*	F	F	F	F	F	F	F	F	F	VÜ*
KG	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
KomG	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
AG	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
KAG	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
GmbH	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
Genoss.	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
Genoss.#	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
Verein	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
Stiftung	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*
VE	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*	VÜ*

Legende:

- F Fusion
- S Aktiengesellschaft
- U Spaltung
- V Umwandlung
- VÜ Vermögensübertragung
- EF Einzelfirma
- KG Kollektivgesellschaft
- KomG Kommanditgesellschaft
- AG Aktiengesellschaft
- KAG Kommanditaktiengesellschaft
- GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Genoss. Genossenschaft mit Anteilskapital
- Genoss.# Genossenschaft ohne Anteilskapital
- VE Vorsteuereinrichtung
- * Der Rechtsträger muss im Handelsregister eingetragen sein
- 2 Im Falle der Umwandlung handelt es sich um die Rechtsform nach durchgeführter Umwandlung

**Anhang 2:
Übersicht Verfahrensabläufe**



first.seminare.ag

Einführungskurse in die Mehrwertsteuer

Kursinhalt: Dieser praxisnahe Kurs gibt den Kursnehmern eine Einführung in die Mehrwertsteuer. Vertieft werden die Kenntnisse durch zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis. Das Handbuch «Das MehrwertSteuer-Gesetz» (2. erw. und aktualisierte Auflage 2002) wird als Kursunterlage abgegeben. Der Einführungskurs richtet sich an Personen, die sich inskünftig im Berufsalltag mit der MWST beschäftigen müssen und keine MWST-Vorkenntnisse besitzen.

Kursleiter:

Benno Frei, MWST-Experte, dipl. Buchhalter/Controllier, Gesellschaftler FISKAL Schulung + Beratung GmbH, Dozent an diversen Fachschulen

Kursdaten 2004:

Donnerstagnachmittag im Raum Zürich
12.2. / 19.2. / 26.2. / 4.3. / 11.3. / 18.3. (14.00 – 17.30 h)
Montagabend im Raum Zürich
16.8. / 23.8. / 30.8. / 6.9. / 13.9. / 20.9. (17.00 – 20.30 h)

Für weitere Informationen: first.seminare.ag, Kurssekretariat, Postfach 425, 3074 Muri-Bern, Tel. 031 950 64 69, Fax 031 950 64 60, e-mail: info@firstseminare.ch, www.first.ag

41. Tagung des Internationalen Steuerseminars in St. Moritz/Schweiz vom 12. – 16. Januar 2004

Steuerplanung und Steuerpraxis Europa – USA

Seminarleitung

Dr. Hubertus Baumhoff, Bonn, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Armin Kellenberger, Zürich, Steuerrechtskonsulent, Bank Sarasin & Cie. AG

Referenten

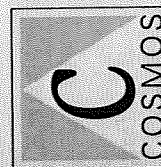
F. Merz, Berlin Stellvert. Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
A. Kolb, Bern, Eidg. Steuerverwaltung, Abt. für internationales Steuerrecht
J. Höfer, Berlin, Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium
Professor Dr. N. Herzog, Köln, Honorarprofessor der Universität Köln
Professor Dr. F. Wassermeyer, München, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof München
Dr. D. Gosch, München, Richter am Bundesfinanzhof München
und viele mehr

Themen

- Aktuelles aus der Schweizer Steuerpolitik
- Steuerarmut im internationalen Kontext
- Gesellschafterfremdfinanzierung und Beteiligungsaufwand
- Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht CH/D
- EU-Steuerpolitik und Rechtsprechung des EUGH
- Entscheidungen zum Internationalen Steuerrecht
- Länderberichte zu den Steuerrechtsentwicklungen in Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Österreich, Spanien, USA und Schweiz

Auskünfte/Anmeldung

Internationales Steuerseminar (ISTS), c/o Bank Leu AG
Frau M. Salzberg, LPC, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 01 219 23 99



Ihr Partner für alle Bücher:

Cosmos Verlag und Buchhandlung
Postfach 425, 3074 Muri-Bern
Telefon 031 950 64 64, Fax 031 950 64 60
www.cosmosverlag.ch

